

# STADT **SURSEE**

**Einladung zur ausserordentlichen  
Einwohnergemeindeversammlung vom  
Montag, 14. Oktober 2019, 19.30 Uhr, in  
der Tuchlaube, Rathaus Sursee**

---

GEMEINDEINITIATIVE «ÜSE BODE, ÜSI  
ZUEKONFT» / GEGENVORSCHLAG DES STADTRATS

REVISION GEMEINDEORDNUNG

REVISION SCHULREGLEMENT

REVISION SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-  
REGLEMENT

REVISION WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

IM ANSCHLUSS AN DIE GEMEINDEVERSAMM-  
LUNG FINDET DIE ORIENTIERUNGSVERANSTAL-  
TUNG ZUM PROJEKT WÄRMEVERBUND SURSEE  
STATT.





1. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEMEINDE-INITIATIVE DER GRÜNE SURSEE FÜR EINE NACHHALTIGE BODENPOLITIK SURSEES «ÜSE BODE, ÜSI ZUEKONFT» / DEN GEGENVORSCHLAG DES STADTRATS**
2. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE REVISION DER GEMEINDEORDNUNG (GO) DER STADT SURSEE VOM 23. SEPTEMBER 2007 AUFGRUND DER ÄNDERUNG DES VOLKSSCHULBILDUNGSGESETZES DES KANTONS LUZERN (VBG) UND WEITERE ANPASSUNGEN**
3. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE REVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ORGANISATION DER SCHULEN SURSEE (SCHULREGLEMENT) VOM 30. JUNI 2008 AUFGRUND DER ÄNDERUNG DES VOLKSSCHULBILDUNGSGESETZES DES KANTONS LUZERN (VBG)**
4. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMT-REVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG (SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT) DER STADT SURSEE VOM 22. MAI 2006**
5. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMT-REVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT) DER STADT SURSEE VOM 22. MAI 2006**
6. **UMFRAGE**
7. **VERSCHIEDENES**

IM ANSCHLUSS AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG FINDET DIE ORIENTIERUNGSVERANSTALTUNG ZUM PROJEKT WÄRMEVERBUND SURSEE STATT.



**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEMEINDE-  
INITIATIVE DER GRÜNE SURSEE FÜR EINE  
NACHHALTIGE BODENPOLITIK SURSEES «ÜSE  
BODE, ÜSI ZUEKONFT» / DEN GEGENVORSCHLAG  
DES STADTRATS**

## INHALTSVERZEICHNIS

### Das Wichtigste in Kürze

1. Ausgangslage	6
2. Bodenpolitik der Stadt Sursee	9
3. Gegenvorschlag des Stadtrats	12
4. Erläuterungen des Stadtrats zum Gegenvorschlag	14
5. Stellungnahme der Controlling-Kommission der Stadt Sursee	16
6. Stellungnahme des Initiativkomitees	17
7. Antrag des Stadtrats	19

---

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Grüne Sursee lancierte im Februar 2018 eine Gemeindeinitiative für eine nachhaltige Bodenpolitik Sursees «Üse Bode, üsi Zuekonft». Die Initiantinnen und Initianten halten darin fest, dass Grundstücke in öffentlicher Hand immer knapper werden. Mit der Bodeninitiative soll stadteigenes Land nicht mehr verkauft, sondern nur noch im Baurecht abgegeben werden. So hätten auch künftige Generationen den nötigen Handlungsspielraum, um öffentliche Vorhaben realisieren zu können.

In Gesprächen mit dem Initiativkomitee hat der Stadtrat seine Bodenpolitik und das Flächenmanagement der Stadt Sursee erläutert. Aufgrund dessen hätte sich der Stadtrat vorstellen können, allenfalls einen gemeinsamen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Eine gemeinsame Position liess sich indes nicht finden.

Da der Stadtrat der Meinung ist, dass die Initiative zu wenig griffig und zielführend ist, hat er seinerseits einen Gegenvorschlag erarbeitet. In diesem verpflichtet er sich zu einer nachhaltigen und langfristigen Bodenpolitik, zu einem aktiven Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraums und einem haushalterischen Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt gemäss neuem Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee sowie dem Grün- und Freiraumkonzept (Artikel 1 Gegenvorschlag). Der Stadtrat erachtet das darauf basierende Flächenmanagement mit seinen verschiedenen Bestandteilen für den künftigen Umgang mit dem Boden der Stadt Sursee als zielführender. Er konkretisiert in Artikel 1 des Gegenvorschlags zudem die Ziele, die mit einer aktiven Bodenpolitik erreicht werden sollen. In seinem Gegenvorschlag hat der Stadtrat überdies bei den Ausnahmebestimmungen (Artikel 4) Änderungen und Ergänzungen vorgenommen sowie den Artikel 6 «Verkauf» gestrichen.

Der Stadtrat lehnt die Gemeindeinitiative für eine nachhaltige Bodenpolitik Sursees «Üse Bode, üsi Zuekonft» ab und beantragt der Gemeindeversammlung, dem Gegenvorschlag des Stadtrats zuzustimmen.

---

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Grüne Sursee lancierte im Februar 2018 eine Gemeindeinitiative nach Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007. Die Initiantinnen und Initianten halten darin fest, dass Grundstücke in öffentlicher Hand immer knapper werden. Mit der Bodeninitiative soll stadteigenes Land nicht mehr verkauft, sondern nur noch im Baurecht abgegeben werden. So hätten auch künftige Generationen den nötigen Handlungsspielraum, um öffentliche Vorhaben realisieren zu können.

Das Initiativbegehren in Form eines ausgearbeiteten Reglements lautete:

### **Gemeindeinitiative für eine nachhaltige Bodenpolitik Sursees «Üse Bode, üsi Zuekonft»**

#### **Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Stadt Sursee**

Die Gemeindeversammlung von Sursee erlässt gestützt auf Art. 11 (Art. 17 rekt.) der Gemeindeordnung vom 23. September 2007 folgendes Reglement betreffend den Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken:

#### **Art. 1**

##### Grundsatz

<sup>1</sup>Die Stadt Sursee ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.

<sup>2</sup>Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt zu verfolgen.

#### **Art. 2**

##### Gemeindeeigene Grundstücke

<sup>1</sup>Grundstücke im Eigentum der Stadt, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, befinden sich im Verwaltungsvermögen. Diese Grundstücke können grundsätzlich nicht veräussert werden.

<sup>2</sup>Grundstücke der Stadt, die nicht direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und veräussert werden können, befinden sich im Finanzvermögen der Stadt.

### **Art. 3**

#### Baurecht

Grundstücke des Finanzvermögens können Dritten in der Regel nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

### **Art. 4**

#### Ausnahmebestimmungen

Die Stadt kann in folgenden Fällen vom Grundsatz der Abgabe von stadtteigenen Grundstücken im Baurecht abweichen:

- Bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons (z.B. Landverkauf für Strassen und Radwege) oder des Bundes und seiner Anstalten
- Bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt
- Bei der Abgabe von Grundstücken an stadtteigene Betriebe
- Bei der Abgabe von Grundstücken an gemeinnützige Organisationen

### **Art. 5**

#### Tausch oder Ersatzbeschaffung

Zulässig ist der Abtausch von stadtteigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

### **Art. 6**

#### Verkauf

Die Stadt kann Grundstücke des Finanzvermögens veräussern, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist, erworben wurde.

### **Art. 7**

#### Übergangsbestimmungen

Der Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht gilt nicht für Grundstücke, zu deren Verkauf sich die Stadt vor Inkrafttreten dieses Reglements mittels rechtsgültigen Vorvertrags verpflichtet hat.

Die Initiative wurde mit 504 gültigen Unterschriften eingereicht. Laut Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfordert das Zustandekommen einer Initiative 300 gültige Unterschriften von Stimmberechtigten. Anfang Mai 2018 hat der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative formell erwahrt.

Die Initiantinnen und Initianten halten in ihrer Initiative fest, dass Grundstücke in öffentlicher Hand immer knapper werden. Mit der Bodeninitiative soll stadteigenes Land nicht mehr verkauft, sondern nur noch im Baurecht abgegeben werden. So hätten auch künftige Generationen den nötigen Handlungsspielraum, um öffentliche Vorhaben realisieren zu können.

In Gesprächen mit dem Initiativkomitee hat der Stadtrat seine Bodenpolitik und das Flächenmanagement der Stadt Sursee erläutert. Aufgrund dessen hätte sich der Stadtrat vorstellen können, allenfalls einen gemeinsamen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Eine gemeinsame Position liess sich indes nicht finden.

Da der Stadtrat der Meinung ist, dass die Initiative zu wenig griffig und zielführend ist, hat er seinerseits einen Gegenvorschlag erarbeitet. In diesem verpflichtet er sich zu einer nachhaltigen und langfristigen Bodenpolitik, zu einem aktiven Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraums und einem haushalterischen Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt gemäss neuem Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee sowie dem Grün- und Freiraumkonzept (Artikel 1 Gegenvorschlag). Der Stadtrat erachtet das darauf basierende Flächenmanagement mit seinen verschiedenen Bestandteilen für den künftigen Umgang mit dem Boden der Stadt Sursee als zielführender. Er konkretisiert in Artikel 1 des Gegenvorschlags zudem die Ziele, die mit einer aktiven Bodenpolitik erreicht werden sollen. In seinem Gegenvorschlag hat der Stadtrat überdies bei den Ausnahmestimmungen (Artikel 4) Änderungen und Ergänzungen vorgenommen sowie den Artikel 6 «Verkauf» gestrichen.

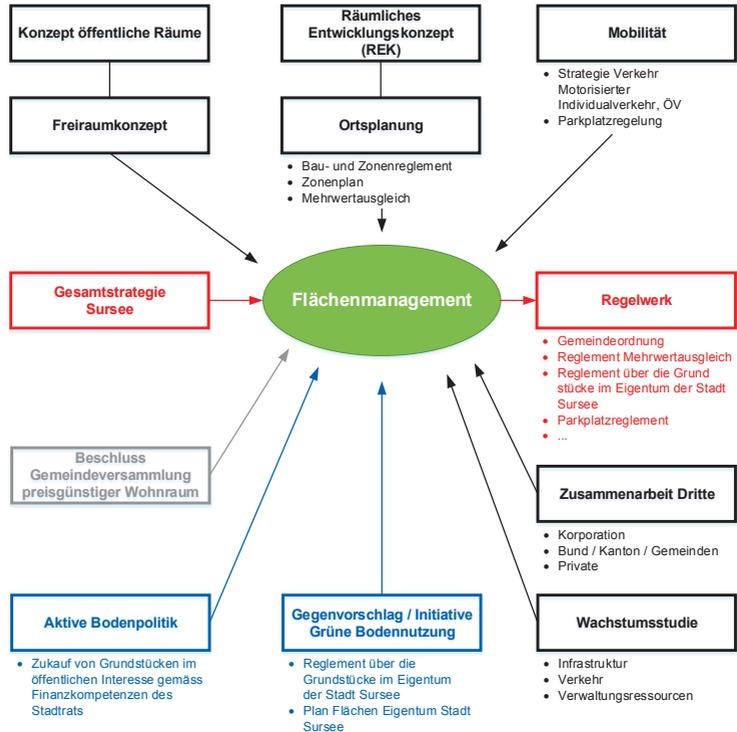
Nimmt die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019 die Initiative oder den Gegenvorschlag des Stadtrats an, so tritt das entsprechende Reglement per 1. Januar 2020 in Kraft.

---

## 2. BODENPOLITIK DER STADT SURSEE

Bereits in der beschlossenen neuen Ortsplanung der Stadt Sursee hat sich der Stadtrat verpflichtet, einen haushälterischen Umgang mit den Grundstücken im Stadtgebiet von Sursee zu verfolgen. Das neue Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee vom 19. März 2019 ermöglicht höhere Dichten und legt neu auch Mindestvorgaben bezüglich der Fassadenhöhe fest. Weil die Stadt vorbildlich vorangehen will, gilt dieser haushälterische Umgang mit dem Boden insbesondere auch für die Grundstücke im Eigentum der Einwohnergemeinde Stadt Sursee. Infolge der verdichteten Bauweise werden Freihaltebereiche und Grünräume zukünftig eine wichtigere Rolle einnehmen. Aus diesem Grund erlässt der Stadtrat ein Grün- und Freiraumkonzept für die öffentlichen und halböffentlichen Grün- und Freiräume. Ziel einer aktiven Bodenpolitik ist, das vorhandene Potential zu steuern und neue Handlungsspielräume zu erkennen. Eine aktive Bodenpolitik beinhaltet: Schlüsselgrundstücke kaufen und vermitteln, städtebauliche Verfahren und Arealentwicklungen lancieren und fördern sowie Private partnerschaftlich und kooperativ einbeziehen. Damit können Freiräume für die Bevölkerung geschaffen und öffentliche Institutionen wie Schulen und das AltersZentrum gestärkt werden. Die vorgenannten Ziele der aktiven Bodenpolitik der Stadt Sursee werden in Artikel 1 des Gegenvorschlags des Stadtrats festgehalten. Die Bodenpolitik der Stadt Sursee wird mit dem Flächenmanagement umgesetzt. Das Flächenmanagement wird definiert durch die Gesamtstrategie der Stadt Sursee und – unter anderen – durch den vorliegenden Gegenvorschlag des Stadtrats. Damit ein effektives Flächenmanagement entsteht, werden weitere Einflussfaktoren eingebunden.

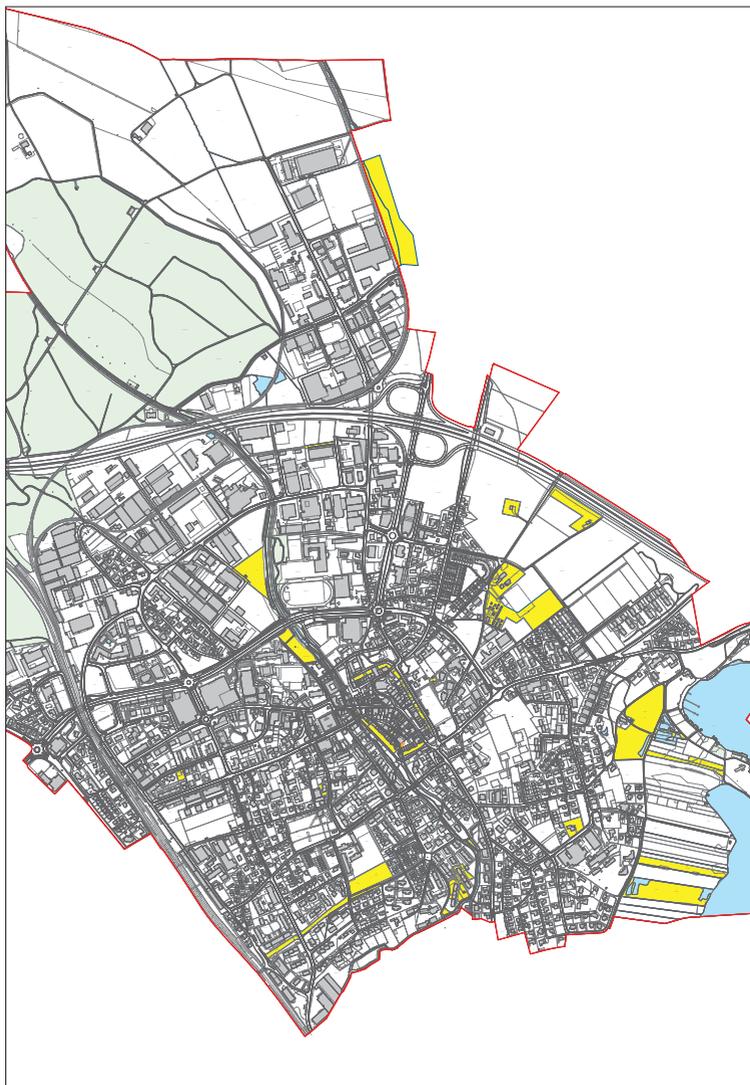
Es sind dies:



Ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Umsetzung des Flächenmanagements sind gemeinsame Gebietsentwicklungen im öffentlichen Interesse mit der Korporation Sursee, anderen Gemeinden, dem Bund, Kanton und Dritten (siehe Artikel 4 Ausnahmebestimmungen im Gegenvorschlag des Stadtrats).

Die Tatsache, dass die Stadt Sursee nur noch sehr wenige Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum hat, macht es umso notwendiger, dass die Stadt Sursee über ein gesamtheitliches Flächenmanagement verfügt, welches öffentliche wie auch private Grundstücke einbezieht. Der Stadtrat setzt sich daher mit seiner aktiven Bodenpolitik ein, strategisch wichtige Grundstücke im öffentlichen Interesse zu sichern.

## Liegenschaften der Stadt Sursee im Finanzvermögen (gelbe Markierung)



---

### 3. GEGENVORSCHLAG DES STADTRATS

Der Gegenvorschlag des Stadtrats lautet folgendermassen:

#### **Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Stadt Sursee Gegenvorschlag Stadtrat**

Die Gemeindeversammlung von Sursee erlässt gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 23. September 2007 folgendes Reglement betreffend den Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken:

#### **Art. 1**

##### **Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Stadt Sursee ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben.

<sup>2</sup>Die Stadt Sursee nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraums.

<sup>3</sup>Die aktive Bodenpolitik soll folgende Ziele erreichen:

- Öffentliche Aufgaben unterstützen und Handlungsspielräume schaffen
- Den Ressourcenverbrauch vermindern
- Die Qualität öffentlicher Räume fördern
- Freiräume für die Bevölkerung schaffen und erhalten

<sup>4</sup>Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt zu verfolgen. Es wird dabei auf das Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee vom 19. März 2019 und das Grün- und Freiraumkonzept verwiesen, die den haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherstellen und einfordern.

#### **Art. 2**

##### **Gemeindeeigene Grundstücke**

<sup>1</sup>Grundstücke im Eigentum der Stadt, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, befinden sich im Verwaltungsvermögen. Diese Grundstücke können grundsätzlich nicht veräussert werden.

<sup>2</sup>Grundstücke der Stadt, die nicht direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und veräussert werden können, befinden sich im Finanzvermögen der Stadt.

### **Art. 3**

#### **Baurecht**

Grundstücke des Finanzvermögens können Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

### **Art. 4**

#### **Ausnahmebestimmungen**

Die Stadt kann in folgenden Fällen vom Grundsatz der Abgabe von stadteigenen Grundstücken im Baurecht abweichen und im Ausnahmefall verkaufen:

- Bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben  
(z.B. Landverkauf für Strassen und Radwege)
- Bei kleinen, isolierten Flächen
- Bei Liegenschaften ohne strategische Bedeutung
- Bei der Abgabe von Grundstücken an stadteigene Betriebe oder gemeinnützige Organisationen
- Bei Grundstücken in einer Aussengemeinde
- Bei Grundstücken oder Teilflächen, die zu einer Grenzbereinigung dienen
- Gemeinsame strategische Gebietsentwicklung im öffentlichen Interesse mit der Korporation Sursee, anderen Gemeinden, dem Bund, Kanton oder Dritten

### **Art. 5**

#### **Tausch oder Ersatzbeschaffung**

Zulässig ist der Abtausch von stadteigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

### **Art. 6**

#### **Übergangsbestimmungen**

Der Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht gilt nicht für Grundstücke, zu deren Verkauf sich die Stadt vor Inkrafttreten dieses Reglements mittels rechtsgültigen Vorvertrags verpflichtet hat.

## **Art. 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Sursee, ...

Beat Leu	RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtpräsident	Stadtschreiber

– Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom...

---

#### 4. ERLÄUTERUNGEN DES STADTRATS ZUM GEGENVORSCHLAG

Im Gegenvorschlag verpflichtet sich der Stadtrat zu einer nachhaltigen und langfristigen Bodenpolitik, zu einem aktiven Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraums und einem haushälterischen Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt gemäss neuem Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee sowie dem Grün- und Freiraumkonzept (Artikel 1 Gegenvorschlag). Der Stadtrat erachtet das darauf basierende Flächenmanagement mit seinen verschiedenen Bestandteilen für den künftigen Umgang mit dem Boden der Stadt Sursee als zielführender. Er konkretisiert in Artikel 1 des Gegenvorschlags zudem die Ziele, die mit einer aktiven Bodenpolitik erreicht werden sollen.

Sowohl das Reglement gemäss Initiative der Grünen wie auch der Gegenvorschlag des Stadtrats beinhalten im Grundsatz (jeweils Art. 3), dass künftig Grundstücke des Finanzvermögens Dritten nur im Baurecht (Art. 779 ff ZGB) zur Nutzung überlassen werden können. Ein Schutz von Grünflächen oder die Sicherung von Grundstücken für stadteneigene Projekte ist aber durch die Abgabe im Baurecht nicht gegeben. Überbauungen bleiben nach wie vor möglich.

Baurecht (Art. 779 ff ZGB) bedeutet im rechtlichen Sinne folgendes: Ein Grundstück kann mit einer Dienstbarkeit belastet werden, so dass jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder

beizubehalten. Das Baurecht kann auf höchstens 100 Jahre begründet und jederzeit auf eine neue Dauer von höchstens 100 Jahren verlängert werden. Ist das Baurecht selbständig (nicht an Person oder an ein Grundstück gebunden) und dauernd (mindestens 30 Jahre), so kann es als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden. Der Baurechtsvertrag muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden. Vertraglich geregelt und im Grundbuch vorge-merkt werden können u.a. Inhalt und Umfang des Baurechts (z. B. Zweck der Bauten) sowie der Baurechtszins. Art. 779i ZGB regelt die Haftung für den Baurechtszins. Läuft die Dauer des Baurechts ab, so fallen die bestehenden Bauwerke dem Grundeigentümer heim, indem sie zu Bestandteilen seines Grundstücks werden. Der Grundeigentümer hat dem bisherigen Bauberechtigten für die heimfallenden Bauwerke eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Aus Sicht des Baurechtsgebers hat ein Baurecht nicht nur Vorteile. Zwar bleibt er Eigentümer des jeweiligen Grundstückes, aber aufgrund der langen Baurechtsdauer ist der vertraglich individuell zu regelnde sogenannte Heimfall sehr anspruchsvoll. Dabei sind die Übernahmebedingungen bzw. die dannzumal zu leistenden Entschädigungen Jahrzehnte im Voraus zu definieren. Zudem sind sehr wenige Erfahrungswerte zum Heimfall vorhanden.

In seinem Gegenvorschlag hat der Stadtrat überdies bei den Ausnahmebestimmungen (Artikel 4) Änderungen und Ergänzungen vorgenommen sowie den Artikel 6 «Verkauf» gestrichen: Kleingrundstücke mit 100 m<sup>2</sup> zu definieren ist willkürlich. Mit der Definition «kleine isolierte Flächen» verfügt der Stadtrat über den notwendigen Spielraum. Für gemeinsame strategische Gebietsentwicklungen im öffentlichen Interesse soll ein Verkauf möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass in einem Gebiet isolierte Teile im Baurecht bleiben, oder dass eine gemeinsame Gebietsentwicklung gar verunmöglicht wird.

Artikel 6 (Verkauf) ist nach Ansicht des Stadtrats sehr schwierig anzuwenden, da ein Vergleich bezüglich «Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert» nahezu unmöglich ist.

---

## 5. STELLUNGNAHME DER CONTROLLING-KOMMISSION DER STADT SURSEE

Gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee unterbreitet der Stadtrat der Controlling-Kommission Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie hat zum Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Stadt Sursee respektive zum Gegenentwurf des Stadtrats folgendermassen Stellung genommen:

«Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Stadt Sursee» der Gemeinde Sursee beurteilt. Zur Beurteilung stehen der Reglementsentswurf der Grünen Partei und der Gegenvorschlag des Stadtrates.

Unsere Beurteilung erfolgte gemäss gesetzlichem Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling sowie nach Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee und dem Richtlinienprogramm des Stadtrates 2017 – 2020.

Gemäss unserer Beurteilung sind der Reglementsentswurf der Grünen Partei sowie der Gegenentwurf des Stadtrates mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Wir empfehlen, keinen der beiden Erlassvorschläge «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Stadt Sursee» zu genehmigen.

Zur Begründung:

- Die Stadt geht jetzt schon sehr sorgsam mit ihrem Grund und Boden um.
- Die verbliebenen Parzellen im Finanzvermögen eignen sich nicht für ein solches Reglement.
- Der Vorteil des Baurechtes ist aus unserer Sicht gering. Zwar bleibt die Stadt Eigentümerin, vertragliche Definierungen, was den «Heimfall» betrifft, sind aufgrund der langen Baurechtsvertragsdauer sehr anspruchsvoll und müssen Jahrzehnte vorausbestimmt werden. Zudem sind wenig Erfahrungswerte zum Heimfall vorhanden.»

---

## 6. STELLUNGNAHME DES INITIATIVKOMITEES

Die Stellungnahme des Initiativkomitees lautet folgendermassen:

«Die Stadt Sursee besitzt nur noch wenig eigenen Boden. Weil die Bevölkerung wächst, wird Boden ein immer wertvolleres Gut. Die Bodeninitiative will, dass die Stadt Sursee ihr Land nicht mehr verkauft. Nur so können wir sicherstellen, dass wir genügend Land für zukünftige Grünräume, Schulen oder ein Altersheim haben. Der Gegenvorschlag der Stadt Sursee lässt zu viele Ausnahmen zu und ist darum abzulehnen.

### **Kein Ausverkauf für kurzfristige Gewinne**

Einige Grundstücke im Besitz der Stadt Sursee sind bereits heute geschützt und können nicht ohne Zustimmung der Bevölkerung verkauft werden (z.B. Schulhäuser, das Rathaus). Viele andere – so zum Beispiel die Wiese hinter dem Schulhaus Neufeld, die Kleintieranlage oder die ehemaligen Kindergärten Lungholz und Dägerstein – können (teilweise nach einer Umzonung) verkauft werden. Im Einzelfall erscheinen solche Verkäufe an Investoren oder Private meist lukrativ. Längerfristig verliert Sursee so aber Schritt für Schritt wertvolles Land. Mit der Bodeninitiative schützen wir diese Grundstücke vor dem Ausverkauf.

### **Fairer Kompromiss**

Viele Städte und Gemeinden kennen die Bodeninitiative und machen damit gute Erfahrungen. Der Text der Surseer Initiative ist aus dem bestehenden Reglement in Emmen entstanden. Er ist ein guter Kompromiss und lässt dem Stadtrat den nötigen Spielraum. So sind Ausnahmen für den Verkauf festgelegt (z.B. an gemeinnützige Organisationen oder bei kleinen Grundstücken). Durch die Möglichkeit, Land im Baurecht abzugeben, kann die Stadt Sursee interessierten Unternehmen ermöglichen, mit ihrem Betrieb nach Sursee zu ziehen.

### **Reglement schafft Sicherheit**

Der Stadtrat betont, dass er nicht vorhat, verschwenderisch mit dem Land umzugehen. Bei finanzieller Schieflage oder einem Richtungswechsel in der Regierung besteht aber die Gefahr, dass plötzlich Land an Investoren verkauft wird. So wurden seit 2006 immer wieder wertvolle Grundstücke der Stadt an Private verkauft: Die Alte Schmiede im Städtli, eine Wiese im Venedig oder ein Wohnhaus beim Schlottermilch-Kreisel.

### **Gegenvorschlag wäre «Papiertiger»**

Der Stadtrat will die Bodeninitiative zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen. Leider beinhaltet der Gegenvorschlag des Stadtrats sehr viele Ausnahmen und verkommt so zum «Papiertiger». Fast jedes Grundstück, das wir schützen wollen, könnte mit dem Gegenvorschlag dank einer Ausnahme verkauft werden. Wir wollen ein griffiges Reglement, kein Löchersieb.

Folgende Ausnahmen (Art. 4) des Gegenvorschlages lehnen wir ab:

Der Verkauf wäre möglich...

#### **... bei kleinen, isolierten Flächen**

In der Version der Initiative sprechen wir von einer Grenze von 100m<sup>2</sup>. Grundstücke, die grösser sind, dürfen nicht verkauft werden. Durch den schwammigen Begriff des Gegenvorschlages besteht die Gefahr, dass viele Grundstücke als «isolierte Flächen» interpretiert werden (z.B. Kindergarten Dägerstein)

#### **... bei Liegenschaften ohne strategische Bedeutung**

Dieser Punkt ist heikel. Wenn die Stadt eine Liegenschaft als «ohne strategische Bedeutung» bezeichnet, kann sie verkauft werden. So geht vergessen, dass eine heute ungenutzte Liegenschaft später unglaublich wichtig sein kann – z.B. beim Bau eines neuen Schulhauses. Fast alle Grundstücke, die wir schützen wollen, könnten mit diesem Argument verkauft werden! (z.B. Kindergärten, Schnydermatt, Schrebergärten, etc.)

#### **... bei Grundstücken in einer Aussengemeinde**

Die Stadt Sursee besitzt aktuell mehrere Wiesen in Oberkirch und Schenkon. Statt diese einfach zu verkaufen, könnten sie für Landabtäusche – z.B. mit Privaten oder anderen Gemeinden – verwendet werden. Die Bodeninitiative lässt Landabtausch zu, ein Verkauf der Grundstücke ohne Ersatz ist unverantwortlich.

Üse Bode – üsi Zuekonft. Für unsere und die Bedürfnisse der kommenden Generationen. Stimmen Sie der Initiative zu und lehnen Sie den Gegenvorschlag des Stadtrats ab. Weitere Informationen zur Initiative finden Sie unter [www.gruene-sursee.ch](http://www.gruene-sursee.ch).»

---

## 7. ANTRAG DES STADTRATS

Der Stadtrat verpflichtet sich in seinem Gegenvorschlag zu einer nachhaltigen und langfristigen Bodenpolitik, zu einem aktiven Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraums sowie einem haushälterischen Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt. Er erachtet das darauf basierende Flächenmanagement mit seinen verschiedenen Bestandteilen für den künftigen Umgang mit dem Boden der Stadt Sursee als zielführender. Er lehnt deshalb die Gemeindeinitiative für eine nachhaltige Bodenpolitik Sursees «Üse Bode, üsi Zuekonft» ab und beantragt der Gemeindeversammlung, dem Gegenvorschlag des Stadtrats zuzustimmen.

**Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 12 lit. f und Art. 17 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007, den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative der Grüne Sursee für eine nachhaltige Bodenpolitik Sursees «Üse Bode, üsi Zuekonft» anzunehmen.**

Sursee, 28. August 2019

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber



**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE REVISION DER  
GEMEINDEORDNUNG (GO) DER STADT SURSEE  
VOM 23. SEPTEMBER 2007 AUFGRUND DER  
ÄNDERUNG DES VOLKSSCHULBILDUNGSGESETZES  
DES KANTONS LUZERN (VBG) UND WEITERE  
ANPASSUNGEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	23
2.	Einführung Bildungskommission	23
2.1	Ausgangslage	23
2.2	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Bildungskommission	24
2.3	Haltung des Stadtrats	25
3.	Schlussabstimmungen über Gemeindeinitiativen an die Urne	25
3.1	Ausgangslage	25
3.2	Haltung Stadtrat	25
4.	Schlussabstimmung über die Gemeindeordnung an die Urne	26
4.1	Ausgangslage	26
4.2	Haltung Stadtrat	26
5.	Redaktionelle Anpassungen	27
5.1	Ausgangslage	27
5.2	Haltung Stadtrat	27
6.	Antrag des Stadtrats	27
7.	Anhang: Entwurf Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007	27

---

## 1. AUSGANGSLAGE

Mit der per 1. Januar 2018 gültigen Revision des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern (VBG) müssen die Gemeinden das bisherige Organ Schulpflege bis am 1. August 2020 in eine Bildungskommission überführen. Diese Überführung der Schulpflege in eine Bildungskommission hat entsprechende Anpassungen in der Gemeindeordnung zur Folge. Über Änderungen der Gemeindeordnung entscheidet der Souverän im Rahmen der Gemeindeversammlung.

Der Stadtrat führte bei den politischen Parteien der Stadt Sursee, der Controlling-Kommission und der Schulpflege im Herbst 2018 ein Vernehmlassungsverfahren betreffend Meinung zur Bildungskommission mit oder ohne Entscheidungskompetenz durch. Dabei konnten die Parteien zusätzliche Anmerkungen zur Gemeindeordnung anbringen. Sie sind ebenfalls in diese Revision eingeflossen (siehe Seiten 25-27).

---

## 2. EINFÜHRUNG BILDUNGSKOMMISSION

### 2.1. AUSGANGSLAGE

Das VBG geht grundsätzlich von einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz aus. Als mögliche Variante kann eine Bildungskommission mit beratender Funktion eingesetzt werden. In diesem Fall werden die Aufgaben und Kompetenzen, welche die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss VBG wahrzunehmen hat, dem Gemeinderat respektive dem Stadtrat zugewiesen. Diese Variante käme einem Modellwechsel gleich.

Die grosse Mehrheit der Gemeinden des Kantons Luzerns hat sich für das Modell Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz entschieden oder diese bereits eingesetzt. Der Verband der Bildungskommissionen des Kantons Luzern geht davon aus, dass dies auch in Zukunft die meistgeführte Form bleibt.

Eine seriöse Abklärung der Vor- und Nachteile einer Bildungskommission mit oder ohne Entscheidungskompetenzen hat den Stadtrat bewogen, dem Meinungsbildungsprozess genügend Zeit einzuräumen und ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

## 2.2. ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS ZUR BILDUNGSKOMMISSION

Der Stadtrat hat bei den politischen Parteien, der Controlling-Kommission und der Schulpflege ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. CVP, FDP, GLP, Grüne, SP und SVP sowie die Controlling-Kommission haben die Vor- und Nachteile abgewogen und sprechen sich alle für eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz aus. Sie führen aus, dass sich das bisherige Modell bewährt hat, sie die Aufgaben und Funktion analog der bisherigen Schulpflege beibehalten wollen und das Gremium politisch breit abgestützt ist, da es vom Volk gewählt wird.

Auch die Schulpflege der Stadt Sursee hat eingehend über die Kompetenzen der künftigen Bildungskommission beraten und empfiehlt dem Stadtrat die Überführung der Schulpflege in eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz aus folgenden Überlegungen:

- Das bisherige Modell Schulpflege hat sich in der strategischen Führung der Stadtschulen Sursee bewährt. Die Zuteilung der strategischen und operativen Aufgaben und entsprechenden Kompetenzen zwischen Schulpflege, Stadtrat und Schulleitung sind gesetzeskonform geregelt. Eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenzen würde eine ähnliche Weiterführung dieses bewährten Modells bedeuten.
- Die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde und Stadtrat erfolgt in Sursee konfliktfrei und konstruktiv. Es findet eine regelmässige und zeitnahe Kommunikation statt.
- Mit dem Modell «beratende Bildungskommission» zeichnen sich keine offensichtlichen Vorteile, insbesondere keine Optimierungen der Schulführung ab.
- Die Schulpflege der Stadt Sursee geht davon aus, dass die Stadt ihr bewährtes operatives Gemeindeführungsmodell beibehalten wird. Somit kann die Schulbehörde weiterhin das für die Schule verantwortliche Stadtratsmitglied sowie den gesamten Stadtrat mit der Übernahme der Volksschule betreffenden Aufgaben und Kompetenzen entlasten.

Aktuell werden die Mitglieder der Schulpflege vom Volk gewählt. Dieses Wahlverfahren (Majorz) soll beibehalten werden.

### 2.3. HALTUNG STADTRAT

Der Stadtrat ist ebenfalls der Meinung, dass sich das bisherige Modell der Schulpflege mit Entscheidungskompetenz bewährt hat. Die Zuteilung der strategischen und operativen Aufgaben und entsprechenden Kompetenzen zwischen Schulpflege, Stadtrat und Schulleitung ist zielführend. Er berücksichtigt überdies die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren und befürwortet die Überführung der Schulpflege in eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz.

---

## 3. SCHLUSSABSTIMMUNGEN ÜBER GEMEINDEINITIATIVEN AN DIE URNE

### 3.1. AUSGANGSLAGE

Aktuell trifft gemäss GO die Gemeindeversammlung den Sachentscheid über Gemeindeinitiativen. Die Grünen brachten in der Vernehmlassung ein, dass neu die Stimmberechtigten an der Urne darüber befinden sollen (Schlussabstimmung). Die Vorberatung respektive Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung würde weiterhin an der Gemeindeversammlung stattfinden.

Die Grünen befürworten die Änderung insbesondere deshalb, da der Entscheid bei einer Urnenabstimmung breiter abgestützt ist.

Der Art. 17 Abs. 2 lit. b GO soll somit gestrichen und unter Art. 24 lit. d neu die Schlussabstimmung über Gemeindeinitiativen ergänzt werden.

### 3.2. HALTUNG STADTRAT

Der Stadtrat befürwortet diese Anpassung, da der Entscheid mit einer Urnenabstimmung breiter abgestützt ist. Gemeindeinitiativen sind ein wichtiges demokratisches Mittel der Bevölkerung. Dem soll Rechnung getragen werden. Wird über eine Initiative an der Urne entschieden, wird die Schlussabstimmung richtigerweise einer grösseren Bevölkerungsschicht zugänglich gemacht. In diesem Sinn unterstützt der Stadtrat diesen Vorschlag.

---

## 4. SCHLUSSABSTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINDEORDNUNG AN DIE URNE

### 4.1. AUSGANGSLAGE

Aktuell erlässt beziehungsweise ändert die Gemeindeversammlung gemäss GO die Gemeindeordnung. Die Grünen brachten in der Vernehmlassung ein, dass neu die Stimmberechtigten an der Urne darüber befinden sollen (Schlussabstimmung). Die Vorberatung respektive Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung würde weiterhin an der Gemeindeversammlung stattfinden.

Die Grünen sprechen sich dafür aus, da die Gemeindeordnung quasi die Verfassung der Gemeinde ist. Analog zum Kanton kann nicht das Parlament (Kantonsrat) die Verfassung ändern, sondern können dies nur die Stimmberechtigten des Kantons. Die Gemeindeordnung ist gemäss Erläuterungen der Grünen die Grundlage des Zusammenlebens und organisiert das Leben und Handeln in der Stadt wesentlich. Deshalb soll eine Änderung der Gemeindeordnung breit abgestützt sein.

Der Art. 17 Abs. 1 lit. a GO soll gestrichen und unter Art. 24 lit e neu die Schlussabstimmung über die Gemeindeordnung ergänzt werden.

### 4.2. HALTUNG STADTRAT

Der Grundsatz, dass nur die Stimmberechtigten die Verfassung ändern können, ist korrekt. Dies ist an der Gemeindeversammlung gewährleistet.

Im Gegensatz zum Parlament, das sich aus gewählten Volksvertretern zusammensetzt, sind an der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigten anwesend. Insbesondere müsste häufig über kleine redaktionelle Änderungen zeit- und kostenaufwändig an der Urne entschieden werden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Anpassungen der Gemeindeordnung mit einer zwei Fünftel Mehrheit für die Schlussabstimmung an die Urne zu überweisen. In diesem Sinn erachtet es der Stadtrat als nicht notwendig, über Änderungen der Gemeindeordnung grundsätzlich an der Urne zu entscheiden. Daher soll der Art. 17 Abs. 1 lit. a GO nicht gestrichen und unter Art. 24 lit e neu die Schlussabstimmung über die Gemeindeordnung nicht ergänzt werden.

---

## 5. REDAKTIONELLE ANPASSUNGEN

### 5.1. AUSGANGSLAGE

Die Grünen brachten in der Vernehmlassung folgende zwei redaktionellen Anpassungen ein.

Im Zuge der Überarbeitung der Gemeindeordnung soll in Art. 2 Abs. 2 GO die kleinste gesellschaftliche Einheit mit der dritten Staatsebene ersetzt werden, da Erstere üblicherweise als Haushalt oder Familie angewendet wird. Als dritte Staatsebene ist klar die Stufe Gemeinde gemeint.

Der Art. 2 Abs. 5 GO soll insofern angepasst werden, dass nicht Interessen, sondern Lösungen gefördert werden. Der erste Satz in Art. 26 Abs. 2, der Stadtrat ist Partner der Gemeindeversammlung, soll ersatzlos gestrichen werden. So wird die Gewaltentrennung nicht tangiert.

### 5.2. HALTUNG STADTRAT

Der Stadtrat befürwortet diese beiden redaktionellen Anpassungen.

---

## 6. ANTRAG DES STADTRATS

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 aufgrund der Änderung des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern (VBG) und weiteren Anpassungen zuzustimmen.

Sursee, 28. August 2019

Beat Leu	RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtpräsident	Stadtschreiber

---

## 7. ANHANG: ENTWURF GEMEINDEORDNUNG DER STADT SURSEE VOM 23. SEPTEMBER 2007

**Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007**

# Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Stadtgebiet, Stadtwappen	3
Art. 2 Funktion der Stadt	3
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4 Organe und Gremien	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7 Information, Kommunikation	5
Art. 8 Publikationsorgan	5
<b>II. Stimmberechtigte</b>	<b>5</b>
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Petitionsrecht	5
Art. 11 Gemeindeinitiative	6
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
<b>III. Gemeindeversammlung</b>	<b>7</b>
A. Aufgaben	7
Art. 14 Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 15 Politische Planung	7
Art. 16 Wahlen	7
Art. 17 Sachentscheide	8
Art. 18 Finanzgeschäfte	8
Art. 19 Politische Kontrolle und Steuerung	8
B. Verfahren	9
Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 21 Anträge, Fragen	9
Art. 22 Verfahren bei der politischen Planung	9
Art. 23 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung	9
Art. 24 Versammlungs- und Urnenverfahren	10
<b>IV. Stadtrat</b>	<b>10</b>
Art. 25 Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats	10
Art. 26 Funktion des Stadtrats	10
Art. 27 Finanzkompetenzen des Stadtrats	11
Art. 28 Weitere Kompetenzen des Stadtrats	11
<b>V. Stadtverwaltung</b>	<b>11</b>
Art. 29 Stadtverwaltung	11
Art. 30 Stadtschreiberin / Stadtschreiber	11
<b>VI. Weitere Organe und Gremien</b>	<b>12</b>
Art. 31 Bildungskommission	12
Art. 32 Revisionsstelle	12
Art. 33 Controlling-Kommission	12
Art. 34 Einbürgerungskommission	13
Art. 35 Urnenbüro	13
Art. 36 Weitere Kommissionen	13
<b>VII. Finanzhaushalt</b>	<b>13</b>
Art. 37 Grundsätze	13
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 38 Inkrafttreten	14

# Gemeindeordnung der Stadt Sursee

Die Gemeindeversammlung Sursee

gestützt auf § 6 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004

beschliesst:

## Präambel

In der Absicht, die Freiheit aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sursee zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem ein friedliches Zusammenleben in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicherheit möglich ist, wird folgende Gemeindeordnung erlassen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Stadtgebiet, Stadtwappen

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet und die in der Stadt wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Schild des Wappens ist von Rot (links) und Weiss (rechts) gespalten.

<sup>3</sup> Die Fahne ist von Weiss (oben) und Rot (unten) geteilt.

### Art. 2

#### Funktion der Stadt

<sup>1</sup> Die Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Stadtgebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste-gesellschaftliche-Einheit-im-Staat dritte Staatsebene fördert die Stadt den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Stadt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

a. erfüllt die Stadt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,

b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, ökologisch nachhaltige und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,

c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

<sup>5</sup> Als Regionalzentrum arbeitet die Stadt mit den Nachbargemeinden zusammen und fördert die Interessen der Region. Mit den Nachbargemeinden zusammen ist die

Stadt als regionales Zentrum bestrebt, die Zusammenarbeit zu fördern und die Region zu stärken.

#### Art. 3

### Verfassungskonformes Handeln

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

#### Art. 4

### Organe und Gremien

Die Stadt hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Stadtrat,
- c. SchulpflegeBildungskommission,
- d. Revisionsstelle,
- e. Controlling-Kommission,
- f. Einbürgerungskommission,
- g. Urnenbüro.

#### Art. 5

### Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe und der Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

<sup>2</sup> Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.

<sup>3</sup> Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### Art. 6

### Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Stadtrat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission <u>Schulpflege-Bildungskommission</u> (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Anstellung bei der Stadt
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Stadtrat <u>SchulpflegeBildungskommission</u> Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. e bis g) Anstellung bei der Stadt
Controlling-Kommission	Stadtrat <u>SchulpflegeBildungskommission</u>

	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Stadt
<u>SchulpflegeBildungskommission</u>	Stadtrat (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung im Bereich der <u>Schulen</u> <u>Stadtschulen</u> Controlling-Kommission

## Art. 7

**Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend und fördert die Verbindung zur Bevölkerung. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.

<sup>2</sup> Er führt über Reglemente und bedeutende Sachvorlagen bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durch.

<sup>3</sup> Die Homepage enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Stadt, insbesondere über die Dienstleistungen, die Organisation, die aktuellen politischen Prozesse und die wichtigsten geltenden Beschlüsse. Sie bietet den elektronischen Zugang zur Stadt und erleichtert die interaktive Kommunikation.

<sup>4</sup> Amtliche Daten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

## Art. 8

**Publikationsorgan**

Das amtliche Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 kantonalem Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung.

**II. Stimmberechtigte**

## Art. 9

**Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Stadt. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

## Art. 10

**Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, beim Stadtrat oder bei der Schulpflege-Bildungskommission Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert längstens sechs Monaten beantwortet.

## Art. 11

**Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingebracht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## Art. 12

**Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Stadtrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Art. 17 Abs. 2 lit. b und Art. 24 finden Anwendung. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Abstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## Art. 13

**Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### III. Gemeindeversammlung

#### A. Aufgaben

##### Art. 14

##### Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Stadt.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

##### Art. 15

##### Politische Planung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

##### Art. 16

##### Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:

- a. die Revisionsstelle,
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der **Schulpflege-Bildungskommission**,
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission,
- d. die Mitglieder der Einbürgerungskommission,

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:

- a. Verhältniswahlverfahren: Einbürgerungskommission,
- b. Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen.

## Art. 17

**Sachentscheide**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt bzw. ändert folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit die finanziellen Folgen des Geschäfts die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.

Die Gemeindeversammlung kann den Stadtrat in einem Reglement ermächtigen, in bestimmten Sachgebieten rechtsetzende Verträge abzuschliessen oder diese durch Verordnungen zu regeln.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

~~b. Entscheid über Gemeindeinitiativen.~~

## Art. 18

**Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite ab einem Wert von Fr. 2.5 Mio.
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligungen an sowie Verkauf von privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, dies ab einem Wert von Fr. 3.5 Mio.
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- i. Erwerb und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens ab einem Wert von Fr. 6.0 Mio.
- j. Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens ab einem Wert von Fr. 2.5 Mio.

## Art. 19

**Politische Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrats mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

<sup>2</sup> Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

## **B. Verfahren**

### **Art. 20**

#### **Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung (Art. 15, Art. 22),
- b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 19, Art. 23),
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrats.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung.

Der Stadtrat stellt den Stimmberechtigten die Botschaften drei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

### **Art. 21**

#### **Anträge, Fragen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

### **Art. 22**

#### **Verfahren bei der politischen Planung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf mit Steuerfuss sowie Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember entscheidet die Gemeindeversammlung über das Budget mit Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **Art. 23**

#### **Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission den Jahresbericht mit Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission prüfen die Unterlagen. Sie unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni entscheidet die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

#### Art. 24

### Versammlungs- und Urnenverfahren

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Sonderkredite über Fr. 3.5 Mio.
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

[d. Entscheide über Gemeindeinitiativen](#)

<sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 16 Anwendung.

## IV. Stadtrat

#### Art. 25

### Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats

<sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- a. Ressort Präsidiales,
- b. Ressort Soziales und Gesundheit,
- c. Ressort Finanzen,
- d. Ressort Bildung und Kultur,
- e. Ressort Bau, Sicherheit und Umwelt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Stellenprozente des gesamten Stadtrats vor jeder Gesamterneuerungswahl des Stadtrats fest. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme für die Besoldung des Stadtrats gilt für die gesamte Amtsperiode als gebundene Ausgabe.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest. Grundsätzlich sind die Pensen gleich hoch. Der Stadtrat berücksichtigt jedoch den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation.

#### Art. 26

### Funktion des Stadtrats

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Stadt und für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> ~~Der Stadtrat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er~~ [Der Stadtrat](#) bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Stadtrat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,

- c. erfüllt alle Aufgaben der Stadt, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Stadtrats und der Stadtverwaltung in der Organisationsverordnung,
- e. führt die Stadtverwaltung.

#### Art. 27

#### **Finanzkompetenzen des Stadtrats**

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- b. Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabevollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Wert von Fr. 2.5 Mio.
- d. gebundene Ausgaben.

#### Art. 28

#### **Weitere Kompetenzen des Stadtrats**

Der Stadtrat verfügt über folgende weitere Kompetenz:

- a. Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung.

## **v. Stadtverwaltung**

#### Art. 29

#### **Stadtverwaltung**

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Stadtrat delegiert den nachgeordneten Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und überträgt ihnen die volle fachliche Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

#### Art. 30

#### **Stadtschreiberin / Stadtschreiber**

<sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt.

<sup>2</sup> Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Stadt nach den Weisungen des Stadtrats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber in der Organisationsverordnung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen.

## VI. Weitere Organe und Gremien

### Art. 31

#### SchulpflegeBildungskommission

<sup>1</sup> Die SchulpflegeBildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur und aus weiteren drei Mitgliedern. Die von der SchulpflegeBildungskommission bezeichneten operativen Leitungen der Schulen-Stadtschulen sind beratende Mitglieder.

<sup>2</sup> Die SchulpflegeBildungskommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats die oberste Führungsinstanz der Stadtschulen. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in einem Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der SchulpflegeBildungskommission richtet sich nach dem kantonalen Recht.

### Art. 32

#### Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

### Art. 33

#### Controlling-Kommission

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Sie berät insbesondere über:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf mit Steuerfuss
- c. den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Prüfung)
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

<sup>3</sup> Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Stadtrats und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

## Art. 34

**Einbürgerungskommission**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats (Vorsitz) und aus 14 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

<sup>3</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

## Art. 35

**Urnenbüro**

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus

- a. den Präsidien,
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
- c. den weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Stadtrat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen,
- b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

Die Gemeindeversammlung wählt die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

<sup>3</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## Art. 36

**Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

**vii. Finanzhaushalt**

## Art. 37

**Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

### ~~Übergangsbestimmungen zur Revision am 11. Dezember 2017~~

~~Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.~~

Art. ~~38~~<sup>3839</sup>

### **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom ~~11. Dezember 2017~~14. Oktober 2019 treten per ~~1. Januar 2018~~1. August 2020 in Kraft.

Sursee, 23. September 2007

Beat Leu  
Stadtpräsident

Bruno Peter  
Stadtschreiber

- Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2007
- Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017
- Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019



**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE REVISION DES  
REGLEMENTS ÜBER DIE ORGANISATION DER  
SCHULEN SURSEE (SCHULREGLEMENT) VOM  
30. JUNI 2008 AUFGRUND DER ÄNDERUNG DES  
VOLKSSCHULBILDUNGSGESETZES DES KANTONS  
LUZERN (VBG)**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	45
2.	Anpassungen	45
	2.1 Begriffe	45
	2.2 Inhalt	45
3.	Würdigung	46
4.	Antrag des Stadtrats	46
5.	Anhang: Entwurf Schulreglement der Stadt Sursee vom 30. Juni 2008	46

---

## 1. AUSGANGSLAGE

Mit der per 1. Januar 2018 gültigen Revision des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern (VBG) müssen die Gemeinden das bisherige Organ Schulpflege bis am 1. August 2020 in eine Bildungskommission überführen. Diese Überführung der Schulpflege in eine Bildungskommission hat eine entsprechende Revision des Schulreglements der Stadtschulen Sursee zur Folge.

Die Ausführungen dazu sind analog der Revision der Gemeindeordnung und werden auf den vorhergehenden Seiten erläutert.

---

## 2. ANPASSUNGEN

Nachfolgend werden die Anpassungen im Schulreglement basierend auf den Änderungen des VBGs, der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und redaktionellen Anpassungen aufgeführt.

### 2.1. BEGRIFFE

- Schulpflege zu Bildungskommission
- Schulen zu Stadtschulen
- Sekundarstufe zu Sekundarschule
- Finanz- und Aufgabenplan zu Aufgaben- und Finanzplan
- Finanzplan zu politischer Leistungsauftrag
- Voranschlag zu Budget

### 2.2. INHALT

- Aufgaben Stadtrat analog § 46 Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern (VBG)
- Aufgaben Bildungskommission analog § 47 VBG
- Aufgaben Rektor analog § 48 VBG
- Verweis auf Geschäftsordnung der Sekundarschulkommission, keine Teilauflistung mehr im Reglement
- Anpassung Inhalt betrieblicher Leistungsauftrag und betriebliches Reporting an neue Vorgaben
- Anpassung Betriebliches Reporting an Realität

- Löschung Bereichsleitung Bildung und Kultur als Organ der Stadtschulen, da die Aufgaben vom Rektor ausgeführt werden
- Löschung bei den Aufgaben des Stadtrats: Wahl der Bereichsleitung Bildung und Kultur
- Löschung bei den Aufgaben der Leitung Ressort Bildung und Kultur: Führung der Bereichsleitung Bildung und Kultur
- Löschung Artikel über Bereichsleitung Bildung und Kultur

---

### 3. WÜRDIGUNG

Die Anpassungen gewähren ein optimale pädagogische Schulorganisation und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

---

### 4. ANTRAG DES STADTRATS

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Revision des Reglements über die Organisation der Stadtschulen Sursee (Schulreglement) vom 30. Juni 2008 aufgrund der Änderung des Volksschulbildungsgesetzes (VBG) zuzustimmen.

Sursee, 28. August 2019

Beat Leu	RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtpräsident	Stadtschreiber

---

### 5. ANHANG: ENTWURF SCHULREGLEMENT DER STADT SURSEE VOM 30. JUNI 2008

# Reglement über die Organisation der Schulen-Stadtschulen Sursee (Schulreglement)

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		<b>2</b>
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Zusammenarbeit mit Partnergemeinden	2
<b>II. FÜHRUNGSINSTRUMENTE</b>		<b>3</b>
<b>A Politisches Controlling</b>		<b>3</b>
Art. 4	Mehrjahresplanung (Aufgaben- und Finanzplan)	3
Art. 5	Jahresplanung (Jahresprogramm und Schulbudget)	3
Art. 6	Jahresbericht, Schulrechnung	3
<b>B Betriebliches Controlling</b>		<b>3</b>
Art. 7	Betrieblicher Leistungsauftrag	4
Art. 8	Betriebliches Reporting	4
<b>III. BEHÖRDENORGANISATION</b>		<b>4</b>
Art. 9	Übersicht	4
Art. 10	Zusammenarbeit von Stadtrat und Bildungskommission	5
Art. 11	Aufgaben des Stadtrats	5
Art. 12	Aufgaben der Bildungskommission	6
Art. 13	Leitung des Ressorts Bildung und Kultur	6
Art. 14	Rektorin, Rektor	7
<b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>7</b>
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 16	Inkrafttreten	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Schulen-Stadtschulen Sursee.
- <sup>2</sup> Die Schulorganisation gewährleistet die optimale pädagogische Gestaltung und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots. Die Schulen-Stadtschulen Sursee sollen hohen Qualitätsanforderungen genügen und ein breites Bildungsangebot abdecken.

### Art. 2

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Angebote der Schulen-Stadtschulen Sursee.

### Art. 3

#### Zusammenarbeit mit Partnergemeinden

- <sup>1</sup> Soweit dies pädagogisch, wirtschaftlich und politisch sinnvoll ist, arbeiten die Stadt Stadtschulen Sursee bei der Durchführung des Volksschulangebots mit Partnergemeinden zusammen.
- <sup>2</sup> Die Stadt Sursee kann das gesamte Volksschulangebot oder Teile davon für Partnergemeinden durchführen oder Partnergemeinden mit dessen Durchführung für Lernende mit Wohnsitz in Sursee beauftragen. Der Stadtrat schliesst die erforderlichen Verträge ab und vereinbart darin die Schulgeldbeiträge zur Deckung der Vollkosten.
- <sup>3</sup> Die Stadt Sursee kann in Gemeindeverträgen im Sinne des Gemeindegesetzes darüber hinaus mit den Partnergemeinden deren Mitwirkung bei der Führung der entsprechenden Schule (insbesondere Sekundarstufe- /Sekundarschule) vereinbaren. Der Gemeindevertrag kann von diesem Reglement abweichen und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulpflege-Bildungskommission einer gemeinsamen Kommission der Vertragsgemeinden delegieren. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Sekundarschulkommission sind in deren Geschäftsordnung geregelt. Die Kommission hat insbesondere in folgenden Bereichen keine abschliessende Kompetenz:
  - a) Ausgestaltung des Sekundarstufenangebots (§ 47 Abs. 1 a VBG);
  - b) Leistungsauftrag (inkl. Voranschlag) und Leitbild der Sekundarstufe (§ 47 Abs. 1 b und c VBG);
  - c) Schulraumplanung.

## II. Führungsinstrumente

### Politisches Controlling

#### Art. 4

Mehrjahresplanung (Finanz- und Aufgabenplan Aufgaben- und Finanzplan)

Die Mehrjahresplanung der Schulen-Stadtschulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Kurzfassung der Strategie und der wahrscheinlichen Entwicklung der Schulen Stadtschulen Sursee in den nächsten 5 Jahren (Entwicklung des pädagogischen Angebots, der Schülerzahlen, des Personal- und des Schulraumbestandes usw.);
- b) Finanziell und/oder politisch wichtige Projekte, die in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden sollen;
- c) Kommentierung der finanziell wichtigsten Entwicklungen im Finanzplanpolitischen Leistungsauftrag, soweit sie die Schulen-Stadtschulen Sursee betreffen;
- d) Finanzplan der Schulen-Stadtschulen Sursee.

#### Art. 5

Jahresplanung (Jahresprogramm und Schulbudget)

Die Jahresplanung der Schulen-Stadtschulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Zusammenfassung des Schulangebots im nächsten Kalenderjahr;
- b) Finanziell und/oder politisch wichtige Projekte, die im nächsten Kalenderjahr durchgeführt werden sollen;
- c) die Kommentierung der finanziell wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Schulbudget des Vorjahrs;
- d) Schulbudget.

#### Art. 6

Jahresbericht, Schulrechnung

Der Jahresbericht der Schulen-Stadtschulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Bericht über die Durchführung des Schulangebots und der Projekte, die in der Jahresplanung erwähnt sind; Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen;
- b) Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen vom VoranschlagBudget;
- c) Darstellung der Korrekturmassnahmen, evtl. Anträge für Korrekturmassnahmen;
- d) Schulrechnung.

### **Betriebliches Controlling**

#### Art. 7

Betrieblicher Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Der betriebliche Leistungsauftrag hat folgenden Inhalt:

- a) Übergeordnete Strategische Ziele;
- b) Detailliertes, abschliessendes Schulangebot im nächsten SchuljahrAktuelles Schulangebot;
- c) Betrieblich wichtige Projekte, die im folgenden Schuljahr umgesetzt werden sollenJahresziele;
- d) SchulbudgetMehrijahresplanung;
- e) Kennzahlen und Kenngrössen zur Führung und Entwicklung der Schulen-Stadtschulen Sursee.

- <sup>2</sup> Der betriebliche Leistungsauftrag wird von der Schulpflege-Bildungskommission vor Beginn des Schuljahrs für das nächste Schuljahr erarbeitet und vom Stadtrat verabschiedet. Er wird per 1. Januar des nächsten Kalenderjahrs revidiert, wenn dies aufgrund der im Dezember genehmigten Jahresplanung erforderlich ist.

#### Art. 8

##### Betriebliches Reporting

- <sup>1</sup> Die Schulpflege-Bildungskommission erstattet dem Stadtrat periodisch schriftliche Berichte ein. Der Stadtrat legt den Reporting-Rhythmus nach Rücksprache mit der Schulpflege-Bildungskommission fest.
- <sup>2</sup> Das betriebliche Reporting hat folgenden Inhalt:
- Bericht über die Durchführung des Schulangebots und der Projekte, die im betrieblichen Leistungsauftrag definiert sind; Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen.
  - Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Ende des Kalenderjahrs, Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen.
  - Darstellung der Korrekturmassnahmen, evtl. Anträge für Korrekturmassnahmen (z. B. Nachtragskredite).
  - Bericht über besondere Vorkommnisse.
- <sup>3</sup> Die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur informiert den Stadtrat umgehend über unvorhergesehene Probleme.

### III. Behördenorganisation

#### Art. 9

##### Übersicht

Die Aufgaben der Schulen-Stadtschulen Sursee werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- Gemeindeversammlung;
- Stadtrat;
- SchulpflegeBildungskommission;
- Leitung des Ressorts Bildung und Kultur;
- Rektorin oder Rektor (Bereichsleitung Volksschule);
- f) Bereichsleitung Bildung und Kultur.

#### Art. 10

##### Zusammenarbeit von Stadtrat und SchulpflegeBildungskommission

- <sup>1</sup> Der Stadtrat und die Schulpflege-Bildungskommission arbeiten bei der strategischen Führung der Schulen-Stadtschulen Sursee eng zusammen.
- <sup>2</sup> Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Entwicklungen und besprechen die politisch/strategischen Schulfragen (einschliesslich die schulische Infrastruktur) regelmässig.

Art. 11

Aufgaben des Stadtrats

- 1 Der Stadtrat trägt im Rahmen der Gemeindeordnung die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er nimmt die Anliegen der Schulen-Stadtschulen Sursee auf und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik.
- 2 Die Aufgaben des Stadtrats richten sich nach § 46 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung (VVG). Er
  - a) legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
  - b) legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
  - c) erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
  - d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
  - e) prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle
- 3 Der Stadtrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Politisches Controlling:
    - Integration der Mehrjahres- und der Jahresplanungen der Schulen-Stadtschulen Sursee in die Gesamtplanung der Stadt (Finanz- und AufgabenplanAufgaben- und Finanzplan, Jahresprogramm und VoranschlagBudget).
    - Integration des Jahresberichts der Schulpflege-Bildungskommission (einschliesslich Schulrechnung) in den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Stadtrats.
  - b) Betriebliches Controlling
    - Vereinbarung oder Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der SchulpflegeBildungskommission.
    - Entgegennahme des betrieblichen Reportings der SchulpflegeBildungskommission; Überwachung der Ausführung des betrieblichen Leistungsauftrags.
    - Weisungen an die SchulpflegeBildungskommission, wenn die im betrieblichen Leistungsauftrag gesetzten finanziellen Ziele (Schulbudget) nicht eingehalten werden.
  - c) Weitere Aufgaben
    - Verantwortung für die gemäss Planung erforderlichen Schulliegenschaften.
    - Entscheid über Geschäfte, die nicht im Rahmen des betrieblichen Leistungsauftrags (einschliesslich der bewilligten Kredite) abgewickelt werden.

~~–Wahl der Bereichsleitung Bildung und Kultur.~~

Art. 12

Aufgaben der SchulpflegeBildungskommission

- 1 Die Schulpflege-Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats das oberste Führungsorgan der Schulen-Stadtschulen Sursee. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Strategische Führung der Schulen-Stadtschulen Sursee;
  - b) Fachliche Vorbereitung aller Sachgeschäfte, die dem Stadtrat unterbreitet werden.

- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach § 47 VBG. Sie
- a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
  - b) bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
  - c) genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
  - d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
  - e) wählt die Schulleitung,
  - f) überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
  - g) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
  - h) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Schulpflege-Bildungskommission ist bei der Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrags frei und verfügt über die bewilligten Kredite. Sie trägt für die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags die Verantwortung.
- b) Die Schulpflege-Bildungskommission verfügt über alle Entscheidungskompetenzen gemäss § 47 VGB, soweit
  - sie diese nicht an nachgeordnete Organisationseinheiten delegiert hat;
  - diese nicht durch dieses Reglement ausgedehnt oder eingeschränkt sind.
- c) Die Schulpflege-Bildungskommission erlässt die Schulverordnung. Diese regelt:
  - die weitere Organisation der Schulen-Stadtschulen Sursee;
  - die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Leitungsorgane, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben;
  - die rechtsstaatlichen Entscheidungskompetenzen im Schulbereich.

Die Schulpflege-Bildungskommission kann von den nicht zwingenden Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes abweichen. Sie kann zur weiteren internen Organisation der Schulen-Stadtschulen Sursee Weisungen erlassen.

<sup>34</sup> Die Schulpflege-Bildungskommission nimmt ihre Führungsfunktionen mit den Instrumenten des Controllings wahr und übt in der Regel keine operativen Tätigkeiten aus.

## Art. 13

Leitung des Ressorts Bildung und Kultur

Die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur

- a) ist in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulpflege-Bildungskommission für die Vorbereitung der Geschäfte der Schulpflege-Bildungskommission und für deren Umsetzung verantwortlich;
- b) ist für die finanzielle Führung der Schulen-Stadtschulen Sursee zuständig (Finanzplanung, Finanz- und Rechnungswesen, Einhaltung des Budgets usw.). Sie arbeitet diesbezüglich mit der Rektorin oder dem Rektor direkt zusammen;
- c) ist das Bindeglied zwischen der Schulpflege-Bildungskommission und dem Stadtrat. Sie vertritt die Interessen der Schulpflege-Bildungskommission im Stadtrat und die Interessen des Stadtrats in der Schulpflege-Bildungskommission;
- d) führt die Bereichsleitung Bildung und Kultur.

Art. 14

Rektorin, Rektor

- <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist der Schulpflege-Bildungskommission unterstellt. Die Schulpflege-Bildungskommission bestimmt die Führungsperson, die die Rektorin oder den Rektor im Auftrag der Schulpflege-Bildungskommission führt.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors richten sich nach § 48 VBG. Sie oder er
  - a) plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
  - b) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
  - c) wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
  - d) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
  - e) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
  - f) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
  - g) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
  - i) bildet sich aus und weiter,
  - j) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.
- <sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Fachliche Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der Schulpflege-Bildungskommission sowie Grundlagen- und Planungsarbeit für die Volksschule;
  - b) operative Führung der Volksschule (pädagogische, finanzielle, betrieblich/administrative sowie Personalführung).
- <sup>3</sup> Die Schulpflege regelt das Nähere. Sie weist der Rektorin oder dem Rektor die konkreten Aufgaben zu.

Art. 15

Bereichsleitung Bildung und Kultur

- <sup>4</sup> Die Bereichsleitung Bildung und Kultur ist der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur unterstellt.
- <sup>2</sup> Sie unterstützt die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur insbesondere im Finanz- und Rechnungswesen der Schulen Sursee sowie im Finanzcontrolling. Sie arbeitet mit der Bereichsleitung Finanzen, der Rektorin oder dem Rektor und den Leitungen HPS und Schuldienste sowie der Schulpflege bzw. dem Präsidium direkt zusammen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. ~~16~~<sup>15</sup>

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Schulpflege der Stadt Sursee vom 17. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Art. ~~17~~<sup>16</sup>

~~In-Kraft-Treten~~<sup>Inkrafttreten</sup>

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019 treten per 1. August 2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2008.

Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019.

Beat Leu  
Stadtpräsident

Bruno Peter  
Stadtschreiber

**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMTREVISION  
DES REGLEMENTS ÜBER DIE SIEDLUNGS-  
ENTWÄSSERUNG (SIEDLUNGS-  
ENTWÄSSERUNGS-REGLE-  
MENT) DER STADT SURSEE VOM 22. MAI 2006**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	57
2.	Begründung neuer Reglemente	57
2.1	Private Sammelleitungen	57
2.2	Innere Verdichtung	60
2.3	Neues kantonales Musterreglement	61
3.	Begründung Gesamtrevision der Reglemente	61
4.	Anpassung des Gebührenmodells	62
4.1	Gebührenmodell	62
4.2	Tarifzoneneinteilung	62
5.	Bedeutung Revision für die Gebühren	63
5.1	Kostenanalyse	63
5.2	Gebührenfestlegung	64
6.	Inkrafttreten	66
7.	Stellungnahme der Controlling-Kommission der Stadt Sursee	66
8.	Antrag des Stadtrats	67
9.	Anhang: Entwurf Siedlungsentwässerungs- Reglement der Stadt Sursee vom 14. Oktober 2019	67

---

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Stadt Sursee ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung zuständig. Sie ist verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und ist dafür besorgt, dass die anfallenden Abwässer gesammelt, gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben werden.

Die Stadt Sursee hat per 1. Januar 2006 das Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) und damit die Neuerungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetze eingeführt. Das aktuelle Reglement basierte auf dem damaligen kantonalen Muster-Reglement. Zwischenzeitlich haben über 60 Gemeinden das gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung im Bereich der Siedlungsentwässerung gelöst.

Gleichzeitig wurde das Wasserversorgungs-Reglement (WVR) ersetzt und ebenfalls auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Dabei wurden verschiedene Artikel dem artverwandten SER angeglichen. Insbesondere das verursachergerechte Gebührenmodell hat sich bewährt und wurde seither bei vielen anderen Gemeinden eingeführt.

Da diese beiden Reglemente eng zusammenhängen, werden im nachfolgenden Text gemeinsame Erläuterungen wiedergeben.

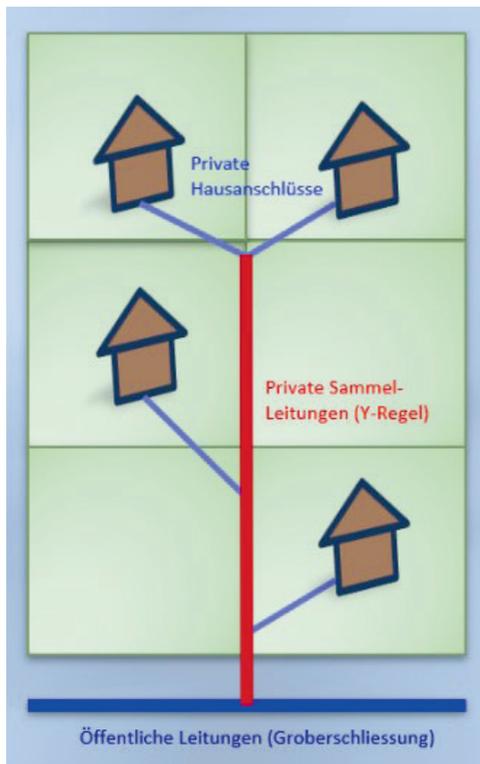
---

## 2. BEGRÜNDUNG NEUER REGLEMENTE

### 2.1 PRIVATE SAMMELLEITUNGEN

Der Umgang mit privaten Sammelleitungen im Bereich der Siedlungsentwässerung ist in Sursee noch nicht befriedigend gelöst. Die Stadt Sursee ist gemäss aktuellem SER nur zuständig für die stadt eigenen öffentlichen Leitungen und darf die Gebühreneinnahmen nur für deren Betrieb (Spülungen, Zustandsuntersuchungen) und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) verwenden.

Die Leitungen zwischen den öffentlichen Leitungen und der Hausanschlussleitung eines einzelnen Grundstücks sind private Sammelleitungen (sie dienen mehr als einem Grundstück; man spricht auch vom «Y-Prinzip»). Diese sind, wie in anderen Gemeinden auch, meistens im Besitz der privaten Grundeigentümer. In vielen Fällen sind sich diese dessen aber nicht bewusst. Für private Sammelleitungen sind die privaten Inhaber selber verantwortlich und die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten liegt heute alleine bei den Privaten und nicht bei der Stadt Sursee.



*Bildlegende: Y-Prinzip*

*Das «Y» mit den beiden Hausanschlüssen und der privaten Sammelleitung ist in der vereinfachten Grafik gut erkennbar. In der Realität ergeben sich Situationen mit teilweise sehr vielen Grundstücken, welche gemeinsam einen privaten Leitungsabschnitt mitbenutzen und damit unterhaltspflichtig für eine einzelne Leitung sind.*

Im vergleichbaren Umfang wie bei den anderen Gemeinden existieren auch in der Stadt Sursee neben den rund 38 km öffentlichen Leitungen ungefähr 14 km private Siedlungsentwässerungsleitungen mit Sammelcharakter. Dabei sind die privaten Hausanschlussleitungen nicht mitenthalten. Die privaten Sammelleitungen verteilen sich im gesamten Siedlungsgebiet der Stadt Sursee. Der heutige Wiederbeschaffungszeitwert dieser privaten Sammelleitungen beläuft sich auf rund CHF 10 Mio.

Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des Betriebs, des Unterhalts sowie die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Oberverantwortung zur fachgerechten Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei den Gemeinden. Die Stadt Sursee hat den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass auch die Privaten ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. Dadurch ist sie verpflichtet, den Unterhalt privater Leitungen rechtlich durchzusetzen.

Der Stadtverwaltung fehlt in den meisten Fällen jedoch ein klar definierter Ansprechpartner auf Seite der privaten Leitungsinhaber. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht einigen, die Stadt Sursee gezwungen sein, Schäden selber zu beheben und die dabei anfallenden Kosten anschliessend in einem aufwendigen und langwierigen Perimeterverfahren auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen.

Diskussionen und Streitigkeiten in den Quartieren sind absehbar. Zudem sind bei der Verwaltung auf lange Sicht wertvolle Ressourcen gebunden und der Gewässerschutz wird nicht optimal sichergestellt. Ein weiterer Nachteil ist, dass diese Art des Unterhalts zusätzliche Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge hat, welche bei einer besseren Unterhaltslösung nicht anfallen. Damit betrifft die Problematik der privaten Sammelleitungen nicht nur die betroffenen Grundeigentümer, sondern es liegt auch im öffentlichen Interesse, dass der Unterhalt privater Sammelleitungen effizient organisiert ist.

### **Lösung**

Unter den verschiedenen geprüften Lösungsmöglichkeiten hat sich eine für die Stadt Sursee optimale Variante herauskristallisiert: Die privaten Sammelleitungen werden von der Stadt in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernommen. Das Eigentum verbleibt jedoch weiterhin bei den Privaten. Die dadurch anfallenden Kosten (CHF 0.16 pro m<sup>3</sup>) werden über die Betriebsgebühren finanziert.

Aufgrund der aktuell sehr guten Ausgangslage des Bereichs Siedlungsentwässerung (Einnahmen über Anschlussgebühren, Anstieg Wasserverbrauch usw.) können diese privaten Leitungen ohne eine Erhöhung der Betriebsgebühren in den Unterhalt übernommen werden. Diese Lösung haben in den letzten Jahren schon rund 30 Luzerner Gemeinden mit Erfolg praktisch umgesetzt (z.B. auch Zentrums- bzw. Agglomerationsgemeinden wie Buchrain, Ebikon, Hitzkirch, Horw, Root, Ruswil, Schüpfheim, Wolhusen usw.). Weitere Gemeinden sind aktuell am Erarbeiten der für die Umsetzung dieser Lösung notwendigen Grundlagen.

Mit diesem Vorgehen kann nachhaltig sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Ferner können Synergien mit der gleichzeitigen Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt werden. Zudem können unter den Privaten Diskussionen und Streitigkeiten bei der Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhalt verhindert werden.

Dieses Vorgehen wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen. Bedingung für die Umsetzung dieser Lösung ist die entsprechende Anpassung des SER und die Mitberücksichtigung der zusätzlich zu unterhaltenden Leitungen in der Finanzierungs- und Gebührenstrategie.

## 2.2 INNERE VERDICHTUNG

Seit der Einführung der Reglemente im Jahr 2006 hat sich die Baugesetzgebung verändert. Es ist absehbar, dass sich künftig die bauliche Tätigkeit vermehrt nach innen konzentriert und sich Nachverdichtungen häufen werden.

Mit den beiden heute in Kraft stehenden Reglementen kann auf diese veränderte Baugesetzgebung teilweise nicht mehr situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden. Deshalb sind einerseits eine feinere Abstufung des bewährten Tarifzonensystems und andererseits zusätzliche Tarifzonen notwendig.

Mit der neuen Baugesetzgebung wird es möglich, Grundstücke intensiver zu nutzen. Die dadurch steigende Anzahl Geschosse und die grössere Anzahl Wohnungen erhöhen den Leistungsbezug der Grundstücke in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung. So wurden beispielsweise die in Zukunft möglich werdenden Hochhäuser oder eine verdichtete Nutzung eines Grundstücks in den aktuellen Reglementen nicht abgebildet.

Folglich sind Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für diese von der Stadt Sursee erbrachten Mehrleistungen entsprechend verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden 10 (bzw. 11 beim WVR) Tarifzonen neu auf 20 (bzw. 21 beim WVR) Tarifzonen erweitert. Ohne Anpassung der beiden Reglemente würden künftig vermehrt Rechtsunsicherheiten entstehen und der Stadt Sursee grosse Summen an Anschlussgebühren entgehen, welche für die Erhaltung der Infrastruktur Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung sowie für die Bereitstellung der nötigen Leistung zwingend notwendig sind.

### 2.3 NEUES KANTONALES MUSTERREGLEMENT

Das Musterreglement des Kantons wurde im Jahr 2014 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Muster-Reglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden fehlende Artikel ergänzt sowie Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

---

## 3. BEGRÜNDUNG GESAMTREVISION DER REGLEMENTE

Die obigen Probleme könnten teilweise auch mit einer Teilrevision der Reglemente gelöst werden. Die Tatsache, dass die Reglemente der Stadt Sursee mittlerweile über 13 Jahre in Kraft stehen und das kantonale Muster-Reglement im Jahr 2014 überarbeitet wurde, bewog den Stadtrat dazu, beide Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Ziele der Gesamtrevision:

- Einfache Bereinigung einzelner Schwachpunkte der heutigen Reglemente
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Angleichung an das kantonale Muster-Reglement (SER)
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus 60 anderen Gemeinden
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung  
(verursachergerechte Gebührenerhebung bei Nachverdichtungen)
- Lösung der Problematik mit privaten Sammelleitungen im Bereich Abwasser
- Synergienutzung zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser

---

## 4. ANPASSUNG GEBÜHRENMODELL

### 4.1 GEBÜHRENMODELL

Die Finanzierung der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung steht auch mit den überarbeiteten Reglementen auf den beiden Säulen:

- Anschlussgebühr
- Betriebsgebühr

Die **Anschlussgebühr** wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Stadt für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Im Gegensatz dazu ist die Betriebsgebühr jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen. Die **Betriebsgebühr** wird weiterhin aufgeteilt in eine **Grund- und eine Mengengebühr**. Die Anschluss- und die Grundgebühr werden wie bisher aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis der Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug. Die Änderung findet ausschliessliche in den verursachergerechteren Definitionen der Tarifzonen statt.

### 4.2 TARIFZONENEINTEILUNG

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird wie bisher der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert. In der praktischen Umsetzung der heute in Kraft stehenden Reglemente wurde jede Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren beurteilt und einer von zehn möglichen Tarifzonen zugeteilt. Die Bewertungskriterien waren und sind auch weiterhin unter anderem:

- die Bebauungsdichte
- die Geschossigkeit
- die Bewohnbarkeit
- die Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- der Versiegelungsgrad
- der Umfang der Bereitstellung

Bisher waren lediglich 10 Tarifzonen (11 beim WVR) definiert, wodurch bei Nachverdichtungen teilweise keine Tarifzonenerhöhung möglich war. In den neuen Reglementen sind 20 Tarifzonen (21 im WVR) definiert.

Zusätzlich bezogene Leistungen (hoher Versiegelungsgrad, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen auch weiterhin zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (Versickern lassen des anfallenden Meteorwassers, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit oder Nutzung usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Bisher konnten gemäss SER lediglich Korrekturen in einer Bandbreite von +/- 3 Tarifzonen angewendet werden. Neu wird die Bandbreite vergrössert auf +/- 4 Tarifzonen (wie beim WVR). In einzelnen Fällen können dadurch mit der Revision der Reglemente Anpassungen der bisherigen Tarifzoneneinteilung notwendig werden.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke erhöhen oder senken.

---

## 5. BEDEUTUNG REVISION FÜR DIE GEBÜHREN

### 5.1 KOSTENANALYSE

Die Kosten setzen sich wie bisher zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.). Die bestehenden Kostenanalysen der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wurden im August 2015 aktualisiert. Die Kalkulation erfolgte basierend auf der kantonalen «Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen» und entspricht den kantonalen Vorgaben. Diese Ergebnisse bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation.

## 5.2 GEBÜHRENFESTLEGUNG

Mit Hilfe der Kostenanalyse sowie den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen langfristig die vollen Kosten zu decken.

Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der stadteigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % (40 % beim WVR) der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % (60 % beim WVR) der Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge.

Damit verhindert werden kann, dass wegen Abweichungen von den gestellten Prognosen das Kostendeckungsprinzip tangiert wird, sehen die Reglemente vor, die Kostenanalyse periodisch, alle fünf Jahre, zu überarbeiten. Im 2015 fand für die Stadt Sursee die letzte Überarbeitung der Kostenanalyse statt. Im Rahmen dieser Kostenanalyse wurde überprüft, welchen Einfluss eine Übernahme der privaten Sammelleitungen auf die Abwassergebühren der Stadt Sursee hätte. Die Kalkulation ergab jährliche Mehrkosten von rund CHF 163'000.–.

Die Ergebnisse dieser überarbeiteten Kostenanalyse zeigten, dass die Betriebsgebühren vor allem aufgrund des höheren Wasserverbrauchs um rund 7 % reduziert werden könnte. Anstelle einer Gebührenreduktion könnte mit einer gleichbleibenden Gebührenhöhe die anstehende Problematik mit den privaten Sammelleitungen nachhaltig gelöst werden.

Gebührenansätze Abwasser	Ansatz Mengen- gebühr pro m <sup>3</sup>	Ansatz Grund- gebühr pro gm <sup>2</sup>	Ansatz Anschluss- gebühr pro gm <sup>2</sup>	Mittleres Gebühren- niveau pro m <sup>3</sup>
In Kraft stehende Gebührenansätze (ohne Übernahme privater Leitungen)	CHF 1.60	CHF 0.12	CHF 11.70	(CHF 2.30)
<b>Neue Gebührenansätze (mit Übernahme privater Leitungen)</b>	<b>CHF 1.60</b>	<b>CHF 0.12</b>	<b>CHF 11.70</b>	<b>(CHF 2.30)</b>
<i>Nur zum Vergleich: Neue Gebühren- ansätze (ohne Übernahme privater Leitungen)</i>	<i>CHF 1.50</i>	<i>CHF 0.11</i>	<i>CHF 11.70</i>	<i>(CHF 2.14)</i>

Statt die heutigen Ansätze zu reduzieren, will der Stadtrat die gute finanzielle Ausgangslage dazu nutzen, um die Problematik der privaten Sammelleitungen nachhaltig zu lösen.

Gebührenansätze Frischwasser	Ansatz Mengen- gebühr pro m <sup>3</sup>	Ansatz Grund- gebühr pro gm <sup>2</sup>	Ansatz Anschluss- gebühr pro gm <sup>2</sup>	Mittleres Gebühren- niveau pro m <sup>3</sup>
In Kraft stehende Gebührenansätze	CHF 0.85	CHF 0.22	CHF 11.35	(CHF 1.40)
<b>Neue Gebührenansätze</b>	<b>CHF 0.85</b>	<b>CHF 0.22</b>	<b>CHF 11.35</b>	<b>(CHF 1.40)</b>

Das mittlere Gebühren-Niveau für den Bereich Abwasser und Frischwasser liegt im kantonalen Vergleich auch mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen für die Stadt Sursee auf einem unterdurchschnittlichen Niveau.

Es ist geplant, die beiden Kostenanalysen aus dem Jahr 2015 periodisch alle 5 Jahre, das heisst im Jahr 2020, zu überarbeiten. Dabei ist bereits heute absehbar, dass die Gebühren im Bereich der Siedlungsentwässerung aufgrund von Investitionen in die Entlastung der Sure als aktuell überlasteter Vorfluter der ARA Surental ansteigen werden. Im Bereich der Wasserversorgung wird sich zeigen, wie die neu gegründete Aquaregio AG angelaufen ist und wie sich die Kosten gegenüber den Prognosen verhalten.

---

## 6. INKRAFTTRETEN

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu den beiden revidierten Reglementen sollen diese auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Da die Gebührenansätze unverändert bleiben, haben diese keinen Einfluss auf die Erhebung der Betriebsgebühren im Frühling 2020.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke erhöhen oder senken. Diese Veränderungen werden erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnung im Frühjahr 2021 in die Praxis umgesetzt. Nach dieser 1. Rechnungsstellung gemäss dem neuen Reglement werden auf der Stadtverwaltung wiederum Informationshalbtage angeboten, an welchen interessierte Grundstücksbesitzer detailliert Auskunft über den Sachverhalt der eigenen Grundstücke erhalten können.

Die privaten Sammelleitungen werden ab dem 1. Januar 2020 in das Unterhaltskonzept der Stadt Sursee aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt werden die betrieblichen und baulichen Massnahmen an diesen Leitungen von der Stadtverwaltung organisiert und über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert.

---

## 7. STELLUNGNAHME DER CONTROLLING-KOMMISSION DER STADT SURSEE

Gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee unterbreitet der Stadtrat der Controlling-Kommission Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie hat zur Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung der Stadt Sursee sowie zur Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung der Stadt Sursee folgendermassen Stellung genommen:

«Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass, Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung der Gemeinde Sursee beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling sowie nach Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Eine positive Vorprüfung der kantonalen Stelle liegt vor.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt. Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass, Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung, zu genehmigen.»

---

## 8. ANTRAG DES STADTRATS

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision der beiden Reglemente die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neuen Fassungen werden ihm ermöglichen, seine Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gesamtrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement) zuzustimmen.

Sursee, 28. August 2019

Beat Leu	RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtpräsident	Stadtschreiber

---

## 9. ANHANG: ENTWURF SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS- REGLEMENT DER STADT SURSEE VOM 14. OKTOBER 2019

# **Stadt Sursee**

## **Reglement über die Siedlungsentwässerung**

der

### **Stadt Sursee**

vom 14. Oktober 2019

**(Siedlungsentwässerungs-Reglement)**

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Stadtrates	4
<b>II. Art und Einleitung der Abwässer</b>	<b>5</b>
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Einleitung von Abwasser	5
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischeiche	6
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser	7
<b>III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke</b>	<b>8</b>
Art. 15 Grundlage	8
Art. 16 Entwässerungssysteme	8
Art. 17 Abwasseranlagen	8
Art. 18 Unterhalt durch die Stadt Sursee	9
Art. 19 Massnahmenplanung	9
Art. 20 Private Abwasseranlagen	9
Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	9
Art. 23 Anschlusspflicht	10
Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 25 Abnahmepflicht	10
Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	10
Art. 27 Kataster	11
Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften	11
<b>IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</b>	<b>12</b>
Art. 29 Bewilligungspflicht	12
Art. 30 Bewilligungsverfahren	12
Art. 31 Planänderungen	12
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	13
<b>V. Betrieb und Unterhalt</b>	<b>14</b>
Art. 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen	14
Art. 35 Betriebskontrolle	14
Art. 36 Sanierung	14
<b>VI. Finanzierung</b>	<b>15</b>
Art. 37 Mittelbeschaffung	15
Art. 38 Grundsätze	15
Art. 39 Tarifzonen	16
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen	17

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	19
Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
Art. 46 Baubeiträge	21
Art. 47 Verwaltungsgebühren	21
Art. 48 Zahlungspflichtige	21
Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 50 Rechnungsstellung	22
Art. 51 Mehrwertsteuer	22
<b>VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</b>	<b>23</b>
Art. 52 Rechtsmittel	23
Art. 53 Strafbestimmungen	23
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>24</b>
Art. 54 Übergangsbestimmungen	24
Art. 55 Ausnahmen	24
Art. 56 Hängige Verfahren	24
Art. 57 Inkrafttreten	24
Anhang I: wichtige Abkürzungen	26

Die Stadt Sursee erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### **Art. 3 Aufgaben des Stadtrates**

- 1 Der Stadtrat oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Stadtrat erlässt gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
  - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
  - b) die Gebührentarife;
  - c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung;
  - d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
  - e) die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

## II. Art und Einleitung der Abwässer

### Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
  - häusliches Abwasser (WAS-H)
  - industrielles Abwasser (WAS-I)
  - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
  
- b) Regenwasser
  - verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
  - nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
  
- c) Reinwasser
  - Brunnenwasser (WAR-B)
  - Sickerwasser (WAR-S)
  - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
  - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

### Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Stadt Sursee.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Stadt Sursee.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Stadt Sursee an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern**

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

## **Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

## **Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

## **Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern;
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

### **Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten:

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]),
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

### **Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

### **III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke**

#### **Art. 15 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

#### **Art. 16 Entwässerungssysteme**

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

#### **Art. 17 Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

## **Art. 18 Unterhalt durch die Stadt Sursee**

- 1 Die Stadt Sursee legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Stadt Sursee als solche festgelegt worden sind.

## **Art. 19 Massnahmenplanung**

- 1 Der Stadtrat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

## **Art. 20 Private Abwasseranlagen**

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

## **Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Stadt Sursee übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen, die mehreren Grundstücken dienen, in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Der Unterhalt an Leitungen und den dazugehörigen Kontrollschächten, welche einem einzelnen Grundstück dienen, wird in der Regel nicht übernommen.
- 2 Der Stadtrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Stadt Sursee die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleibt Sache der Eigentümer.

## **Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

- 1 Die Stadt Sursee kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

### **Art. 23 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
  - a) die Bauzonen;
  - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
  - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Stadt Sursee verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Stadt Sursee einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung.

### **Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

### **Art. 25 Abnahmepflicht**

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Stadt Sursee über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

### **Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Stadt Sursee auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Stadt Sursee bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

## **Art. 27 Kataster**

- 1 Die Stadt Sursee lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

## **Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften**

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Stadt Sursee an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

## IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

### Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
  - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,
  - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses,
  - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser,
  - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
  - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer,
  - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt Sursee das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnete Pläne einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
  - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Stadt Sursee kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

### Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

### **Art. 32 Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Die Stadt Sursee sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Stadt Sursee rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Stadt Sursee die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Stadt Sursee prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Stadt Sursee Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Stadt Sursee folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
  - a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
  - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
  - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
  - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Stadt Sursee eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Stadt Sursee mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

### **Art. 33 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Stadt Sursee legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## V. Betrieb und Unterhalt

### Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Stadt Sursee gilt als Inhaber für die nach Art. 21 von ihr in den Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Stadt Sursee diese Arbeiten auf Kosten der Inhaber ausführen lassen.
- 4 Die Stadt Sursee erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

### Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Stadt Sursee steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Stadt Sursee kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

### Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaberinnen oder Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Stadt Sursee in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:
  - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
  - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
  - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
  - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
  - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

## VI. Finanzierung

### Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Stadt Sursee eingesetzt werden.

### Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Stadt Sursee erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Stadt Sursee kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder er kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stadt Sursee die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:
  - höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.  
+ 1 bis 4 Tarifzonen
  - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.  
- 1 bis 4 Tarifzonen

- 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Stadt Sursee zusätzlich eine Gebühr.

### Art. 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering		0,7
2	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0,9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2,0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Schulhäuser und Sportanlagen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2,5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3,0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3,6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4,3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5,0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5,7

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Versiegelungsgrad</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>12</b>	Grundstücke mit neugeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6,4
<b>13</b>	Grundstücke zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7,1
<b>14</b>	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7,8
<b>15</b>	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	8,5
<b>16</b>	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	9,2
<b>17</b>	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	10,0
<b>18</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 38 Abs. 5		10,8
<b>19</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 38 Abs. 5		11,6
<b>20</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 38 Abs. 5		12,4

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 20 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch zwanzig unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

#### **Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 Die Stadt Sursee oder eine von ihrer beauftragten Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Stadt Sursee nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Stadt Sursee bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Stadt Sursee eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

- 5 Bei der Einführung des Tarifzonenmodells bzw. bei einer Modellanpassung macht die Stadt Sursee die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der Stadt Sursee Einsprache erheben. Der Stadtrat entscheidet über die Einsprachen.

#### **Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund dessen Zuteilung zu einer Tarifzone gemäss Art. 42 berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 3 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden auf Grund der Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer solchen zugeteilt.
- 4 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, nun aber gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 5 Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Stadt Sursee innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 6 Wird ein von den öffentlichen Abwasseranlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 nicht anrechenbar.
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- 8 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 9 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Stadt Sursee alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

## **Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45  
TF = Tarifzonenfaktor  
AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

## **Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.
- 2 Die Betriebsgebühr wird von der Stadt Sursee mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
  - b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben ca. 30 %, die Mengengebühren ca. 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Von den öffentlichen Anlagen mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.

- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser) ermittelt die Stadt Sursee den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Stadt Sursee kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Stadt Sursee auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Stadt Sursee für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

#### **Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Preis pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Mengenpreis pro Kubikmeter Frischwasser.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.

#### **Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen, sondern auf eine fiktive Parzelle mit der Fläche vergleichbarer Objekte von mindestens 600 m<sup>2</sup> abgestellt.
- 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der LW-Zone liegen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 39) dividiert.

- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der LW-Zone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40 % dividiert.
- 4 Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 5 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne „Ausnutzungsübertragung“ bzw. ohne „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.
- 6 Für dicht bebaute Grundstücke in der Altstadtzone und vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche pro Geschoss weniger als 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche aufweisen (wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden), wird für die Gebührenerhebung nicht die Grundstücksfläche, sondern eine grössere fiktive Fläche entsprechender Vergleichsobjekte gebührenpflichtig.

#### **Art. 46 Baubeiträge**

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Stadt Sursee zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von bis zu 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

#### **Art. 47 Verwaltungsgebühren**

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Stadt Sursee Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Stadt Sursee hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

#### **Art. 48 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

#### **Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

## **Art. 50 Rechnungsstellung**

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder des Inkrafttretens der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Stadt Sursee hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Art. 51 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

### **Art. 52 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Planungsentscheide der Stadt Sursee ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Stadt Sursee ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 53 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 54 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im März 2021 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

### Art. 55 Ausnahmen

- 1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Stadt Sursee die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

### Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Stadt Sursee oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

### Art. 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Stadt Sursee vom 22. Mai 2006 unter Vorbehalt von Art. 54 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6210 Sursee, 14. Oktober 2019

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019

## **ANHANG I: Wichtige Abkürzungen**

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW – Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907



**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMTREVISION  
DES REGLEMENTS ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG  
(WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT) DER STADT  
SURSEE VOM 22. MAI 2006**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	97
2. Würdigung	97
3. Antrag Stadtrat	98
4. Anhang: Entwurf Wasserversorgungs- Reglement der Stadt Sursee vom 14. Oktober 2019	98

---

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Stadt Sursee ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung zuständig. Sie ist verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und ist dafür besorgt, dass die anfallenden Abwässer gesammelt, gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben werden.

Die Stadt Sursee hat per 1. Januar 2006 das Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) und damit die Neuerungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetze eingeführt. Das aktuelle Reglement basierte auf dem damaligen kantonalen Muster-Reglement. Zwischenzeitlich haben über 60 Gemeinden das gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung im Bereich der Siedlungsentwässerung gelöst.

Gleichzeitig wurde das Wasserversorgungs-Reglement (WVR) ersetzt und ebenfalls auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Dabei wurden verschiedene Artikel dem artverwandten SER angeglichen. Insbesondere das verursachergerechte Gebührenmodell hat sich bewährt und wurde seither bei vielen anderen Gemeinden eingeführt.

Des Weiteren wird auf den Botschaftstext des vorhergehenden Traktandums zum Siedlungsentwässerungs-Reglement verwiesen.

---

## 2. WÜRDIGUNG

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision der beiden Reglemente die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neuen Fassungen werden ihm ermöglichen, seine Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können.

---

3. ANTRAG DES STADTRATS

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gesamtrevision des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement) zuzustimmen.

Sursee, 28. August 2019

Beat Leu	RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtpräsident	Stadtschreiber

---

4. ANHANG: ENTWURF WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT  
DER STADT SURSEE VOM 14. OKTOBER 2019

# **Stadt Sursee**

## **Reglement über die Wasserversorgung**

**der**

**Stadt Sursee**

vom 14. Oktober 2019

**(Wasserversorgungs-Reglement)**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Stadtrates	4
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	4
Art. 5 Versorgungspflicht	4
Art. 6 Haftungsausschluss	5
Art. 7 Wasserbezugspflicht	5
<b>II. Bezugsverhältnis</b>	<b>6</b>
Art. 8 Bewilligungspflicht	6
Art. 9 Wasserbezüger	6
Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	7
<b>III. Wasserversorgungs-Anlagen</b>	<b>8</b>
A. <i>Allgemeines</i>	8
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung	8
B. <i>Öffentliche Anlagen</i>	8
1. <i>Öffentliche Leitungen</i>	8
Art. 13 Begriffe	8
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	9
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	9
Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	9
2. <i>Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	10
Art. 17 Erstellung, Kosten	10
Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 19 Löschwasser	10
3. <i>Wasserzähler</i>	11
Art. 20 Dimensionierung und Standort	11
Art. 21 Einbau	11
Art. 22 Störungen und Revision	11
C. <i>Private Anlagen</i>	11
1. <i>Grundsätze</i>	11
Art. 23 Erstellung und Kostentragung	12
Art. 24 Informations- und Kontrollrecht	12
2. <i>Hausanschlussleitungen</i>	12
Art. 25 Definition	12
Art. 26 Bewilligung	12
Art. 27 Ausführung	12
Art. 28 Technische Vorschriften	13
Art. 29 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen	13
Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	13
3. <i>Hausinstallationen</i>	14
Art. 32 Definition	14
Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
Art. 34 Mängelbehebung	14
Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	14

<b>IV. Finanzierung</b>	<b>15</b>
Art. 36 Mittelbeschaffung	15
Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	15
Art. 38 Tarifzonen	15
Art. 39 Gebührenanpassung	17
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen	17
Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	18
Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	20
Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
Art. 47 Baubeiträge	20
Art. 48 Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung	20
Art. 49 Zahlungspflichtige	21
Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 51 Rechnungsstellung	21
Art. 52 Mehrwertsteuer	21
<b>V. Verwaltung</b>	<b>22</b>
Art. 53 Leiter Wasserversorgung	22
Art. 54 Anforderungen an Installateure	22
<b>VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>	<b>23</b>
Art. 55 Unberechtigter Wasserbezug	23
Art. 56 Rechtsmittel	23
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>24</b>
Art. 57 Übergangsbestimmungen	24
Art. 58 Ausnahmen	24
Art. 59 Hängige Verfahren	24
Art. 60 Inkrafttreten	24
Anhang I: wichtige Abkürzungen	26

Die Stadt Sursee erlässt, gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Stadt Sursee mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Sursee.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Sursee.
- 2 Das Versorgungsgebiet der Stadt Sursee umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Stadt Sursee versorgt werden können.

### **Art. 3 Aufgaben des Stadtrates**

- 1 Der Stadtrat oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Stadtrat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die aquaregio ag veranlasst bei der Stadt Sursee die Ausscheidung der erforderlichen Schutz-zonen zum Schutz der Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Der Stadtrat erfüllt im Versorgungsgebiet der Stadt Sursee die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### **Art. 4 Ergänzende Vorschriften**

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

### **Art. 5 Versorgungspflicht**

- 1 Die Stadt Sursee gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.

- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen im Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Stadt Sursee zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Stadt Sursee ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Stadt Sursee ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Stadt Sursee Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, und Schwimmbädern und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen einschränken oder verbieten.

#### **Art. 6 Haftungsausschluss**

- 1 Die Stadt Sursee haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

#### **Art. 7 Wasserbezugspflicht**

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechnerinnen und Baurechner im Versorgungsgebiet der Stadt Sursee sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Stadt Sursee kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.
- 3 Die Grundwasserentnahme zur Privaten Verwendung als Trink- und Brauchwasser ist nicht gestattet.

## II. Bezugsverhältnis

### Art. 8 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
  - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
  - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
  - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
  - d) der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
  - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
  - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
  - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Stadt Sursee sind die von ihr definierten Gesuchsformulare und weitere notwendige Unterlagen einzureichen.
- 4 Die Stadt Sursee kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

### Art. 9 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
  - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechnerinnen und Baurechner der angeschlossenen Liegenschaft.
  - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechnerinnen und Baurechner, die durch die Infrastruktur der Stadt Sursee mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
  - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Stadt Sursee jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch über eine Selbstdeklaration der Stadt Sursee anzugeben. Den für die Stadt Sursee zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung des Wasserbezügers.

- 3 Sind die Wasserbezüger Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Stadt Sursee zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Stadt Sursee als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezüger haben der Stadt Sursee jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Stadt Sursee für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Stadt Sursee oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

#### **Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1 Wollen Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der Stadt Sursee drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezüger.

#### **Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Stadt Sursee;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Stadt Sursee.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Stadt Sursee.
- e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler

### **III. Wasserversorgungs-Anlagen**

#### **A. Allgemeines**

##### **Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung**

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
  - a) öffentliche Anlagen:
    - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
    - die Hydrantenanlagen;
    - die Wasserzähler;
  - b) private Anlagen:
    - die Hausanschlussleitungen; bis und mit Anschluss an die Hauptleitung
    - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die Stadt Sursee kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen deren Eigentümer die aquaregio AG ist und in Sekundäranlagen deren Eigentümer die Stadt Sursee ist. Die Stadt Sursee stellt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Primär- und öffentlichen Sekundäranlagen dar.
- 6 Die Stadt Sursee ist Eigentümerin der öffentlichen Sekundäranlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
  - a) die öffentlichen Sekundäranlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung -messung und -speicherung;
  - b) die öffentlichen Sekundärleitungen;
  - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
  - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

#### **B. Öffentliche Anlagen**

##### *1. Öffentliche Leitungen*

##### **Art. 13 Begriffe**

- 1 Zubringer- bzw. Quelleleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

#### **Art. 14 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Stadt Sursee bzw. vom Eigentümer der öffentlichen Primäranlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der Stadt Sursee bzw. beim Eigentümer der öffentlichen Primäranlagen.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen lässt die Stadt Sursee durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen. Die Stadt Sursee bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Leitung.
- 4 Die Stadt Sursee fasst die Beschlüsse:
  - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Sekundäranlagen;
  - b) über die Erweiterung des öffentlichen Sekundärleitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
  - c) über die Erweiterung des öffentlichen Sekundärleitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

#### **Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke**

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Stadt Sursee keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

#### **Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

- 1 Die Stadt Sursee kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Stadtrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

- 3 In Ausnahmefällen kann die Stadt Sursee die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

## *2. Hydrantenanlagen und Brandschutz*

### **Art. 17 Erstellung, Kosten**

- 1 Die Stadt Sursee erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Stadt Sursee berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

### **Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Stadt Sursee stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

### **Art. 19 Löschwasser**

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Stadt Sursee und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die aquaregio ag ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

### 3. Wasserzähler

#### **Art. 20 Dimensionierung und Standort**

- 1 Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Stadt Sursee bestimmt.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

#### **Art. 21 Einbau**

- 1 Die Stadt Sursee liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Stadt Sursee.
- 2 Vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil, jederzeit zugänglich und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 Pro Anschluss wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 9 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

#### **Art. 22 Störungen und Revision**

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Stadt Sursee sofort zu melden.
- 2 Die von der Stadt Sursee beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Stadt Sursee.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Stadt Sursee die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung.

### **C. Private Anlagen**

#### 1. Grundsätze

## **Art. 23 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 16 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

## **Art. 24 Informations- und Kontrollrecht**

- 1 Die zuständigen Organe der Stadt Sursee sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Stadt Sursee ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

### *2. Hausanschlussleitungen*

## **Art. 25 Definition**

Unter Hausanschlussleitung versteht sich das T-Stück oder die Anbohrung an der Hauptleitung mit Abstellschieber, Hauseinführung bis zum Wasserzähler bzw. bis zum Wasserzählerschacht. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger.

## **Art. 26 Bewilligung**

- 1 Die Stadt Sursee bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Stadt Sursee auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

## **Art. 27 Ausführung**

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Stadt Sursee oder einer von ihr beauftragten Stelle, einer Druckprobe zu unterziehen, sowie ein- und auszumessen. Die anfallenden Kosten tragen die Wasserbezüger.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Stadt Sursee zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

## **Art. 28 Technische Vorschriften**

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Stadt Sursee kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Die Stadt Sursee kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **Art. 29 Unterhalt und Reparaturen**

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Stadt Sursee oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der Stadt Sursee festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Stadt Sursee diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Kann der Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Stadt Sursee diese auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

## **Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen**

Die Stadt Sursee und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

## **Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Stadt Sursee die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Stadt Sursee zu erfolgen.

### 3. Hausinstallationen

#### **Art. 32 Definition**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

#### **Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 Die Stadt Sursee hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Stadt Sursee besteht für folgende Anlagen:
  - a) Regenwassernutzungsanlagen;
  - b) Schwimmbäder;
  - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
  - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
  - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Stadt Sursee entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Stadt Sursee. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 34 Mängelbehebung**

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Stadt Sursee festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Stadt Sursee die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

#### **Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

## IV. Finanzierung

### Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Wasserbezug von der aquaregio AG werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der Stadt Sursee.

### Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Stadt Sursee erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Stadt Sursee betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 4 Die Stadt Sursee erlässt auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse die Tarife und Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

### Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
<b>BZ</b> (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
<b>1</b>	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
<b>2</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
<b>3</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1

<b>4</b>	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
<b>5</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
<b>6</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
<b>7</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
<b>8</b>	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
<b>9</b>	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
<b>10</b>	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
<b>11</b>	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
<b>12</b>	Grundstücke zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
<b>13</b>	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
<b>14</b>	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
<b>15</b>	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
<b>16</b>	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
<b>17</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	7.5
<b>18</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	8.0
<b>19</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	8.5
<b>20</b>	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	9.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 20 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch einundzwanzig unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

### **Art. 39 Gebührenanpassung**

Die Stadt Sursee kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz usw.) Ferienhäuser usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
- unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen

### **Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 Die Stadt Sursee oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 38 und Art. 39 erfolgt:
  - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
  - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Stadt Sursee bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Stadt Sursee eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.
- 5 Bei der Einführung des Tarifzonenmodells bzw. bei einer Modellanpassung macht die Stadt Sursee die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der Stadt Sursee Einsprache erheben. Der Stadtrat entscheidet über die Einsprachen.

### **Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzoneneinteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.

- 3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung, mit der rechtskräftigen Umparzellierung oder mit der veränderten Nutzung eine Anschlussgebühr fällig.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird von der Stadt Sursee mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

#### **Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

#### **Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird von der Stadt Sursee mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
  - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
  - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 4 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen rund 40 %, über die Mengengebühr rund 60 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Stadt Sursee den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie beispielsweise Bezugsspitzen die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 10 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Stadt Sursee den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen.

#### **Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:
 
$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40\%}{\text{F} \times 100} \end{aligned}$$
  - 2 Die Mengengebühr wird berechnet:
 
$$\begin{aligned} \text{Mengengebühr} &= \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60\%}{\text{W1} \times 100} \end{aligned}$$
- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46  
 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor  
 KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
 Q = Jährliche Betriebskosten  
 F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes  
 W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge  
 W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge  
 KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Wasser

- 3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb,

Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Sekundäranlagen und der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

#### **Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

#### **Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 3 Für dicht bebaute Grundstücke in der Altstadtzone und vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche pro Geschoss weniger als 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche aufweisen (wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden), wird für die Gebührenerhebung nicht die Grundstücksfläche, sondern eine grössere fiktive Fläche entsprechender Vergleichsobjekte gebührenpflichtig.
- 4 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

#### **Art. 47 Baubeiträge**

- 1 Die Stadt Sursee kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

#### **Art. 48 Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Stadt Sursee Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Stadt Sursee hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

- 2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Able-  
sungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie allfällig nicht fristgerecht eingereichte  
Selbstdeklarationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet  
werden.

#### **Art. 49 Zahlungspflichtige**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren  
sind die Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen  
Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die  
Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen  
Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an  
den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches  
den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

#### **Art. 51 Rechnungsstellung**

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlus-  
ses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Ab-  
nahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Stadt Sursee hat  
das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungs-  
stellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche  
Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach  
unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins  
verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr  
für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbst-  
deklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der  
Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert  
bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und  
Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### **Art. 52 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **V. Verwaltung**

### **Art. 53 Leiter Wasserversorgung**

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Leiter Wasserversorgung verantwortlich. Er wird vom Stadtrat gewählt. Die Aufgaben des Leiters Wasserversorgung sind im Handbuch der Qualitätssicherung der Stadt Sursee festgelegt.

### **Art. 54 Anforderungen an Installateure**

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmonteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung (z.B. VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten.
- 3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen beim Leiter Wasserversorgung auszuweisen. Der Leiter Wasserversorgung kann die Installationsberechtigung bei nicht Einhaltung der Anforderungen wieder entziehen.
- 4 Der Leiter Wasserversorgung kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

## **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 55 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Stadt Sursee ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

### **Art. 56 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Entscheide der Stadt Sursee betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide der Stadt Sursee Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 57 Übergangsbestimmungen**

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im März 2021 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

### **Art. 58 Ausnahmen**

- 1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Stadt Sursee die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden und Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger treffen.

### **Art. 59 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Stadt Sursee oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

### **Art. 60 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Stadt Sursee vom 22. Mai 2006 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben.

6210 Sursee, 14. Oktober 2019

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019

## **ANHANG I: Wichtige Abkürzungen**

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement



Immer aktuell und informativ:

[www.sursee.ch](http://www.sursee.ch)

